Torosiewicz i Freter Die Grundeigenthums-Frage in Galizien

Die Grundeigenthums-Frage in GALIZIEN.

Dargestellt von

Michael Torosiewicz und Hilarius Tretter.

LEMBERG.
Verlag v. M. Torosiewicz und H. Tretter.
1868.

Die

Grundeigenthums-Frage

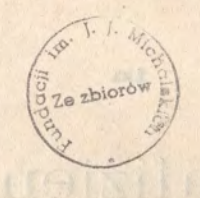
in

Galizien.

Dargestellt von

Michael Torosiewicz und Hilarius Treter.

LEMBERG.
Druck von Kornel Piller
1868.


Fundacji im. J. J. Michalskich
Ze zbiorów

Vorwort.

Endgiltige Regulirung des Grundbesitzes in Galizien ist eine Lebensfrage für die gesammten Grundbesitzer dieses Landes.

Mit der Lösung dieser Frage hängt das Wohl des Landes und durch Rückwirkung auch das Wohl der Gesammt-Monarchie zusammen.

Die hier folgenden authentischen Thatsachen vermögen die Zerfahrenheit galizischer Zustände in das rechte Licht zu stellen.

Unsere Anschauung in Betreff dieser Frage haben wir bereits in der polnischen Zeitschrift der galizischen landwirthschaftlichen Gesellschaft „Rolnik,“ Band I., Heft 12, vom 15. Dezember 1867 veröffentlicht.

Der Umstand, dass die endliche Lösung der Grund-Eigenthumsfrage in Galizien von Kreisen abhängt, denen die polnische Sprache nicht verständlich ist, bestimmte uns, gegenwärtige Schrift in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

Das unbewegliche Eigenthum in Galizien.

Das Fundamentalrecht einer jeden Nation bildet das Eigenthumsrecht. Jeder Staatsverband schützt und schirmt das Eigenthum, ohne welches keine Zivilisation denkbar ist.

Auch die österreichischen Grundrechte, erkennen das unantastbare Eigenthum als Basis der gesellschaftlichen Ordnung an. Für Galizien jedoch haben diese Grundrechte bezüglich des unbeweglichen Eigenthums bis nunzu keine praktische Geltung: denn die bestehenden Gesetze sind theils unzureichend, theils werden sie nicht ausgeführt — kurz gesagt, es besteht ein unerträglicher Zustand, welcher jeden Fortschritt in landwirthschaftlicher Beziehung schwer wo nicht unmöglich macht.

Bekanntlich hat das Grundeigenthum in Galizien, und zwar sowohl der grössere als auch der kleinere Grundbesitz keine gesetzlich anerkannten Grenzen. In der Landtafel existirt in *statu activo* bei dem grösseren Grundbesitze keine Beschreibung der einzelnen Bestandtheile des Landtafelkörpers und keine Grenzbeschreibung der Gründe.

Die Landtafel für den kleineren Besitz gehört unter die *pia desideria.* Es besteht zwar ein Gesetz, welches jede Theilung, jede Verringerung, des ehemahligen ursprünglichen Dominikal- so wie Rustikal-Besitzes, streng verbietet. Dagegen könnten wir behaupten, dass in Galizien dieses Gesetz völlig unbeachtet bleibt und sogar, wo diess nur möglich, auf den verschiedensten Wegen, vorzüglich aber auf dem Wege des *Provisoriums*, das unbewegliche Eigenthum der ehemahligen Herrschaften ohne Schutz belassen und eine Fixirung der in beständiger Bewegung befindlichen Grenzen desselben nicht zugelassen wird.

Das Areale unserer Gründe, ist nur in den Josefinischen und in den Matrikeln vom Jahre 1820, in den neuen Kata-

stral-Mappen und Urkunden enthalten. Dass das josefinische *Urbarium*, dass die Grundmatrikeln vom Jahre 1820 keine Eigenthumsgrenze fixiren, wundert uns nicht, sie wurden zur Erlangung irgend eines der Wirklichkeit nahe kommenden und gerechten *Modus*, behufs Steuer-Ausschreibung in Eile verfasst. Dass aber der kostspielige und so genau ausgearbeitete *Cataster* vom Jahre 1845, bisher in Galizien, wenigstens in Betreff der als nicht streitig aufgenommenen Parzellen zu gesetzlicher Geltung nicht kommen konnte, ohngeachtet zur Anfertigung desselben die ehemaligen Herrschaften wie die Gemeinden beigezogen, und nach deren Angabe und Einverständniss die Mappen gezeichnet und von ihnen unterschreiben wurden: das ist unbegreiflich, eben so wie auch der Umstand, dass bei der neuen Cataster-Reambulirung die vorfindig gewesenen Streitigkeiten nicht in kurzem Wege geschlichtet wurden. Das ist wirklich unbegreiflich; wir möchten sagen, es war begründet in dem System der ehemaligen Regierungsorgane in Galizien, welches bekanntlich auf dem Satze *Divide et impera* fussend, keine Grenzen, keine Ruhe, keinen Fortschritt wollte, und in fortwährendem Streit, Zwist und Hader der Bevölkerung die Sicherung seiner Existenz sah, und einen Zustand herbeiführte — welcher wirklich dem Staate Wunden beibringt und schwer zu heilen ist. Der Nutzen, welchen dieses System dem Staate vielleicht durch den grösseren Stempel-Verschleiss, den k. k. Beamten durch die Reise-Diäten einbrachte, wird bei weitem überwogen von dem Schaden, den die Entwerthung des Bodens im ganzen Lande die Verarmung und Demoralisation der Landbevölkerung und die Entziehung der zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Zeit gebracht hat.

Es ist allgemein bekannt, dass die Bezirksgerichte vorzüglich mit Provisorial-Grundstreitigkeiten überhäuft sind. Würden Grundstreitigkeiten nicht provisorisch, sondern nach Mappen und Dokumenten meritorisch geschlichtet, dann würden auch die meisten Streitigkeiten wegfallen, es könnte also auch die Zahl der Gerichtsbehörden verringert werden, und dadurch die Kosten der Gerichtsbarkeit — für den Staat verkleinert werden. Es ist wirklich staunenswerth, dass ein ackerbautreibendes Land bei den Tausenden von Prozessen und Milionen von Grenzverrückungen jedes Jahres, nicht einen einzigen Geometer in

Galizien in Anspruch nimmt, um die Grenzen der liegenden Gründe zu reguliren, um den Gerichten behilflich zu sein. — Nachdem das unglückliche System jedem geschriebenen Dokumente, jeder Mappe die rechtliche Beweiskraft genommen hat, ist ein Geometer in der That überflüssig in Galizien. Darum aber ist das sich Einackern in fremden Grund, das Einmähen, das Ausweiden in fremden Wiesen, das Einroden in Wälder, an der Tagesordnung. Diese Eingriffe, welche man richtig Diebstahl, Raub des unbeweglichen Eigenthums nennen und als solche bestrafen sollte, unterliegen keinen strafgesetzlichen Bestimmungen; die Akten der galizischen Strafgerichte liefern den besten Beweis hiefür. Solche Verbrechen werden von unseren Gerichten bloss als Besitzstörungen betrachtet, bei der Entscheidung derselben nicht auf den Rechtstitel, sondern auf den letzten (oft 30tägigen) Besitz gesehen, und der Beweis, da die Mappen keine rechtliche Kraft haben, durch Zeugen geführt. Es gibt kein Dorf in unserer Gegend, wo solche vorsätzliche, oft gewaltthätige Eingriffe in fremdes Eigenthum nicht geschähen, wo solche Prozesse zwischen Herrschaft und Bauern, so wie zwischen den Bauern untereinander nicht beständen. Diese Prozesse, oft wegen einer Furche im Werthe von 50 kr., dauern Jahre lang — kosten 50 fl. und mehr und sind die Lieblings-Beschäftigung der galizischen Bezirksgerichte. Das Feld-Patent schützt in dieser Beziehung wenig oder gar nichts, denn eine Parthei braucht nur zu behaupten, dass sie irgend ein vermeintliches Recht auf das Ausweiden, Ausroden, Einackern und dgl. habe, oder dass sie seit Vater und Urgrossvater im Besitze irgend einer Grundparzelle gewesen, so wird schon die Sache wegen dieser Behauptung auf den Provisorialweg gewiesen und hier der Zeugenbeweis geführt, welcher, wie unsere Beilagen beweisen, bei der geringen Bildungsstufe und den kommunistischen Tendenzen unseres Landvolkes, häufig zu wirklich verbrecherischen Resultaten führt. In neuester Zeit verübten in Galizien ganze Gemeinden Besitzstörungen mit phisischer Gewalt. Die Sache gelangte an die k. k. Strafgerichte. — Diese aber sehen in einem solchen Vorgang keine Merkmahle eines Verbrechens, ziehen die Sache in die Länge, und verweisen dieselbe am Ende auf den Provisorialweg. Der Provisorialstreit, angewendet auf Grund und Boden,

ist ein *absurdum*, denn wie kann jemand ohne Titel Grund und Boden rechtlich besitzen? Der Zeugenbeweis in Grundstreitigkeiten sollte in einem zivilisirten und geordneten Staate gar nicht zulässig sein — schon vor 3.000 Jahren hatten die Egyptier-Mappen, in denen die durch den Nil überschwemmten Grenzen verzeichnet, leicht aufzufinden und gesetzlich bindend waren. In der Gesetzgebung von ganz Europa, in der alten polnischen, in Russland haben Grundmappen Beweiskraft rücksichtlich der Grenzen. Wir in Galizien haben das Provisorium und den Zeugenbeweis! Zeugenbeweis, der schon desshalb nicht zulässig ist in Streitigkeiten zwischen Bauern und Gutsherrn, weil der Gutsherr nur seine Heger oder andere Diener zu Zeugen haben kann, welche überdiess selten jahrelang an Ort und Stelle im Dienste bleiben — folglich über 30jährigen Besitz, der zum Eigenthum nöthig ist, nicht aussagen können, und welche übrigens als Diener, so lange sie im Dienste stehen gesetzlich nicht verlässlich sind. Zeugen unter der Gemeinde aufzusuchen, ist unmöglich — die Bauern bedrohen ohne weiters ein Mitglied unter ihnen, das sich erdreisten sollte, gegen sie auszusagen, mit Todschlag oder Misshandlung — und führten es nicht selten aus. Der Provisorialweg ist aber auch ganz unpraktisch und zwar desshalb:

1) Der Provisorialprozess schleppt sich auch Jahre lang hin, denn beim besten Willen sind die Gerichte nicht im Stande, diese sich immer und immer mehrenden, auf Zeugenaussagen also auf Zeit raubende Protokolle basirten Prozesse schnell zu erledigen; hierauf kommt der Instanzenzug, welcher auch lange dauert.

2) Das Provisorialerkenntniss bringt keinen stabilen Erfolg, denn ein Provisorial-Erkenntniss kann durch 30 tägigen Genuss wieder gestürzt worden. Und dieser Umstand ist den Bauern wohl bekannt und so eignen sie sich Grundstücke an, indem sie davon Besitz ergreifen, was bei grösseren Grundkomplexen, bei zerstückelten Gründen sehr leicht ausführbar ist. Diess lässt sich besonders jetzt leicht thun, da es den grösseren Grundbesitzern gegen Gemeinden gänzlich an Kraft fehlt, um alsogleich die Gewalt abzuwehren, und wozu gar häufig die Feldhüter der Grundherrschaft selbst behülflich sind, indem deren Nachlässigkeit, manchmal auch deren böser Wille, meistens aber Furcht vor phisischer Gewalt der Bauern, welche

von den Gerichten gar nicht, oder erst nach Jahren bestraft werden, sie abhält, die Grenze vor Schaden zu bewahren. Aber gar häufig ist es sehr schwer den Besitz grösserer entfernterer Parzellen, vor Eingriffen zu schützen, vorzüglich in Wäldern. Es ist bekannt, dass in Galizien die Kommassation der Gründe im Allgemeinen, so auch der Wälder (obgleich durch Waldpatente angezeigt) nirgends durchgeführt worden ist. Die meisten Wälder sind, wie es die Katastral-Mappen darthun, von einer Menge Bauernparzellen im Innern nach allen Richtungen durchschnitten; es ist fast geradezu unmöglich, den Besitz des Waldes, vor dem sich Eindrängen der angrenzenden Bauern zu schützen. Von fixen Grenzen wollen die Bauern und die Gerichte nichts wissen. Im Provisorial-Wege nimmt man der Herrschaft Stück für Stück, da dieselbe zumal bei Wäldern nicht einmahl im Stande ist, den Besitz und die Ausübung desselben, z. B. bei einer Hochwald - Parzelle nachzuweisen, da die blosse Beaufsichtigung derselben von dem Waldpersonale, nach der Praxis der galizischen Gerichte sehr oft nicht als Besitz-Ausübung betrachtet wird. Der angrenzende Bauer jedoch, welcher gelegenheitlich rodet, verstohlener Weise weidet, Holz fällt und dergleichen, er mag nur behaupten, dass er es auf seinem Eigenthume thut, oder schon seit langer Zeit thut: so erlangt er im Provisorial-Wege volles Besitzrecht, mit der Axt und Sense. Bei Teichen ferner ist es fast phisisch unmöglich, das Eindringen zu verhüten, wo der Zugang nur durch Kähne möglich ist, wie diess in dem hier unter 1) angeführten Falle dargethan wird. Die trockene Grenze des Teiches geht durch fremdes Eigenthum, das Schilfrohr und die Wasserpflanzen erschweren den Zutritt zu Wasser mit Kähnen; der Eigenthümer sieht nicht einmahl, was an seiner Grenze geschieht — wie leicht können da die Grenznachbarn sich in den Besitz des Schilfrohr-Gras - Weide - Nutzens eindrängen! Aber auch den Bauern, in Streitigkeiten unter einander, bringt der bisherige Provisorial-Prozéss keinen Segen. Der Aermere übergiebt oft seine Parzelle dem Reichen statt der Prozente als Pfand oder in Pachtung und es gelangt mancher oft selbst als Vormund in den Besitz einer solchen. Ist nun der Besitzer unredlich oder macht er Bekanntschaft mit einem Provisorialstreit-Bezirks-

winkeladvokaten: so wird der Grundbesitz des Armen durch Einackern, Einmähen, von Seiten des Nachbars grössten Theil geschmälert, oder es erlangt der Eigenthümer sein ganzes Besitzthum nie wieder, denn der Arme ist nicht im Stande einen langwierigen Prozess im Rechts-Wege zu führen: im Provisorial-Wege aber wird er der verlierende Theil.

3) Die Provisorial-Erkenntnisse sind unzureichend zur Herstellung der Ruhe im Besitze — denn bei hiesiger Gerichtspraxis werden die gefällten Provisorial-Erkenntnisse nicht auf die ganze Parzelle ausgedehnt, sondern auf die Stelle der betreffenden Besitzstörung beschränkt, wir möchten sagen auf den Punkt bloss fixirt, und nur auf diesem Punkte wird die weitere Störung untersagt. Eine Störung des Besitzes, einige Schritte weiter, auf der nähmlichen Parzelle, bedarf wieder eines Provisoriums, wie im Falle Nr. I.

4) Und selbst im Falle des gewonnenen und fixirten Provisoriums, bedarf es einer besonderen gerichtlichen Uebergabe und Abgrenzung, um welche man wieder eigens bitten muss. Das alles erfordert aber Zeit, und mittlerweile machen die Eindringlinge und Diebe grossen Schaden, denn

6) ein Provisorial-Erkenntniss kann unmöglich weder die eine noch die andere Parthei befriedigen, und bringt keiner Parthei dauernde Ruhe und Ordnung, und zwar dem Gewinnenden deshalb nicht, weil er auch nach erlangtem rechtskräftigem Erkenntniss stets in Furcht lebt, den Besitz durch Eingriffe wieder zu verlieren. Die verlierende Parthei aber, gewöhnlich auf den so genannten Rechtsweg verwiesen, wenn sie auch nie irgend ein Recht auf den Grund hatte (besonders bei dem unwissenden Landvolke), ist immer der Meinung, dass das Recht für sie spricht, da sie sonst nicht auf den Rechtsweg gewiesen worden wäre. Da aber der Rechtsweg zu lang und bei uns fast unmöglich ist, so sinnt das Landvolk nur darauf, wie es auf dem sicheren Wege des Provisoriums wieder in Besitz komme. Die Lehre der so zahlreichen Winkel advokaten: „Trachtet nur 30 Tage den Besitz auszuüben“ und der Grundbesitz wird euch zugesprochen werden, ist schon bei dem Landvolke ins Blut gedrungen: daher so viele wiederholte Einfälle, Gewaltthätigkeiten und endlose Provisorial-Prozesse.

6) Die häufigen Prozesse die grösste *Demoralisation* bei dem Landvolke, Berathungen, Termine und Kommissionen aus Anlass von Prozessen, geben ihnen Anlass zum Trunke; sie verlieren viel Geld auf Bezahlung von Winkeladvokaten, welche bei uns in Galizien in jedem Städtchen, fast in jedem Dorfe sehr zahlreich sind; auf Gerichtskosten und Stempel, vernachlässigen ihre Wirthschaft; ruiniren sich und ganze Gemeinden. Und die Schuld davon liegt im Provisorialgesetz und in der Anwendung desselben auf eine jede Grundstreitigkeit. Die k. k. Bezirksämter führen aber dergleichen Prozesse mit besonderer Vorliebe, denn die Reisekosten der Lokalkommissionen tragen viel mehr, als die ämtlichen Gehalte.

7) Nebstdem führen unsere Provisorialstreitigkeiten zu noch Schlechterem: sie befördern den Meineid. Fast durchgehends geschieht es, dass bei Zeugenverhör in Provisorialstreitigkeiten wegen Grundbesitz, beide Parteien Zeugen anführen, welche beeidet das gerade Entgegengesetzte aussagen; wo also offenbar eine Partei falsch schwört. Und leider ist es nur zu wahr, dass angränzende Gemeinden sich willfährig mit falscher Zeugenschaft Gegendienste leisten, und dass es in Galizien nicht schwer fällt, um ein gutes Schnapstraktament Zeugen zu bekommen. Solcher Meineid wird von den Behörden als ganz natürlich betrachtet, und es schreitet das Gericht wegen einer falschen Zeugenaussage von Rechtswegen nicht ein — daher mehren sich dergleichen Fälle von Tag zu Tag — und Galizien bildet wirklich ein armes Land, wo Begriffe von Religion, Eigenthum und Sittlichkeit gewiss nicht gefördert werden.

8) Aber selbst für den Richterstand ist eine solche, nicht auf Dokumente und Mappen, sondern bloss auf Zeugenaussagen basirte Provisorial-Prozedur nicht wünschenswerth. Der gerechte Richter ist sehr oft in Verlegenheit, welcher Partei er das Recht zusprechen soll, denn von beiden Seiten gibt es beeidete Zeugenaussagen, die einander ganz entgegengesetzt sind. Der parteische Richter hat zu viel Spielraum in diesen summarischen Prozessen er stellt sogar, wenn er will, verfängliche Fragen; schreibt von der Aussage des Zeugen das nieder, was ihm gefällt, lässt aus, was oft für die andere Partei wesentlich ist; kurz er kann nach seinem Gutdünken jede Provisorialsa-

che so führen, und entscheiden, wie er es gerade will. Und doch entscheidet ein solches Provisorial-Urtheil die Sache oft auf immer, denn es ist besonders einer ehemaligen Grundherrschaft unmöglich, eine Eigenthumsklage anzustrengen, da alle Dokumente und Mappen in Galizien gegen die Bauern nichts beweisen, Zeugen unter den Bauern für die Sache einer ehemahligen Grundherrschaft schwer oder gar nicht zu finden sind, übrigens der Prozess sich Jahre lang hinziehen, wer weiss wie ausfallen, schwer exequirt werden wird; die Gerichtskosten aber bedeutend sein werden und gewiss verloren gehen.

Nachdem wir das Wesen der Provisorial-Erkenntnisse beleuchtet, wollen wir nun das Verfahren bei der Exekution rechtskräftiger Provisorial-Erkentnisse betrachten, insbesondere wo die Gegenpartei, zumahl eine Gemeinde, sachfällig ist. Gewaltthätigkeiten gegen delegirte Regierungs-Organe kommen gar häufig vor; da sind die Gerichte ganz wankend und unbeholfen. — Da will der k. k. Beamte jeden Konflict vermeiden, die Gewaltthat wird dem Strafgerichte übergeben — mit aller Musse nach Monaten kommt es zu einer strafgerichtlichen Untersuchung, Lokal-Kommissionen werden ausgesandt, Protokolle erhoben, und meistens erfolgt in solchen Fällen nach einem oder zwei Jahren das Endresultat: dass ob Mangel an Thatbestand, ob Mangel an Zeugen und dergleichen, das Strafverfahren aufgehoben wurde. — Die Exekution des Erkenntnisses wurde aber nicht durchgeführt, die Bauern verbleiben in dem Genusse der, der Herrschaft ausdrücklich zuerkannten Grundtheile, und der Eigenthümer, der Provisorialobsieger, ist auf den Punkt gelangt, wo er vor Jahren gewesen: er hat nichts von der ihm zuerkannten Parzelle und zahlt nebstbei noch Steuern für dieselbe. Noch schlimmer ist es mit der Execution von verhängten Strafen, wegen wiederholten Ruhestörungen. Bis eine solche Strafverhängung rechtskräftig wird, dauert es lange Jahre. — Die zweite Instanz, wenn sie auch das erste richterliche Erkenntniss und die angedrohete Strafe für die wiederholte Ruhestörung bestätigt hat, setzt aus schlecht verstandener Barmherzigkeit und Milde das Ausmass oft bis zur Unbedeutendheit herab. Zur wirklichen Ausführung der Strafe aber kommt es sehr selten oder gar nicht, wie im Beispiele Nr. 2.

So sieht es in der That in Galizien mit dem Eigenthum von Grund und Boden aus. — Wir alle aber, vorzugsweise die grösseren Grundbesitzer, haben durchaus keine Sicherheit unseres Eigenthums, keine Sicherheit der Grenzen desselben. Jeder Nachbar — vorzüglich wenn er Bauer ist, hat es sehr leicht, davon an sich zu reissen, wie viel er gerade kann, er braucht nur 30tägigen Benützung nachzuweisen und er wird im Besitze geschützt: die Herrschaft aber muss die Prozesskosten tragen und verliert den Besitz, mit ihm *de facto* das Eigenthum. Da nun die Bauern sehen, dass es ganz gut von Statten geht, greifen sie an allen Punkten zu; ackern ein, roden Wälder aus, mähen Wiesen ab, was am klarsten durch den Umstand bewiesen wird, dass das Teritorium der ehemaligen Herrschaften in Galizien, seit dem neuen Kataster vom Jahre 1845, um viele Tausende Joch sich vermindert hat, weil es für die Herrschaften bei der jetzt bestehenden Procedur- und Provisorial-Norm ermüdend, Zeit und Geld raubend, verlustbringend — oft aber fruchtlos ist, um gerichtliche Hilfe einzuschreiten. Unter solchen Verhältnissen ist es kein Wunder, dass die meisten Grundbesitzer in Erwägung, dass diese Prozesse überdiess noch einen unvermeidlichen Hass zwischen der ehemaligen Herrschaft und den Gemeinden hervorrufen, der Verringerung ihrer Gründe apathisch zusehen — auf die Provisorial und Rechtswege verzichten und abwarten — ob denn doch nicht eine Zeit kommt, wo auch Galizien in die Reihe der zivilisirten und gleich dem Grossherzogthum Posen rationell geordneten Länder tretten, und der verarmte, missmuthige tief gekränkte Eigenthümer sichere, stets leicht zu revindicirende, unantastbare Eigenthumsgrenzen haben wird. Einige in unserer nächsten Umgebung gesammelte, uns genau bekannte Thatsachen, mögen hier als faktischer Beweis unserer Behauptungen mit der Bemerkung angeführt werden, dass die bezüglichen Original-Dokumente von jedermann eingesehen werden können.

I. In der ehemaligen Herrschaft Połtew, Bezirk Przemyślany, Gerichtsbezirk Gliniany, besteht seit sehr langer Zeit ein Teich, welcher geometrisch vermessen, nach der Josephinischen Matrikel *vom Jahre 1785.* unter *Nr. 929. 308 Joch 1.235*□° als dominikal eingetragen ist — desglei-

chen in nähmlicher Ausdehnung als dominikal Nr. 930. in den Matrikeln vom Jahre 1820.

Im neuen Kataster misst dieser Teich nur 284 Joch. Er ist von der ehemaligen Kameral-Herrschaft Żeniow durch aufgeworfene Haufen abgegrenzt, und noch im Jahre 1805. wurde er gerichtlich durch einen Grenzkämmerer nach diesen Grenzhaufen beschrieben und abgegrenzt. Dessen ungeachtet ist dieser Teich immer dem Überfall, Diebstahl und Gewaltthaten von Seite der Żeniower und auch der Glinianer-Insassen ausgesetzt gewesen. Seit 50 Jahren, seit die Herrschaft Poltew im Besitze der Familie des jetzigen Eigenthümers war, wurden von Seite obiger Insassen jede Woche Diebstähle und Gewaltthätigkeiten begangen. Das Aufsichts-Personale hat Netze konfiscirt, Diebe auf der That betroffen und so weiter. Viele von diesen Frevlern und Verbrechern wurden strafgerichtlich oder von der administrativen-Instanz abgestraft. Alles diess jedoch fruchtlos; im Gegentheile diese Nachbarn fingen an nicht einzeln, sondern scharenweise über den Teich herzufallen und wollten sich Rechte zueignen. Die Grundherrschaft griff zum Provisorialwege, und noch im Jahre 1802 erlangte die Herrschaft Połtew gegen die Gemeinde Żeniow ein Provisorial-Urtheil des Lemberger k. k. Landrechtes *dd. 24. Oktober 1820, Z. 21.389*, welches unter Strafe von 300 fl. den Żeniower Insassen jede Störung des Fischereirechtes verbiethet. Dieses Urtheil wurde vom Appellations-Gericht *dd. 5. Dezember 1820, Z. 12.552.* bestättigt. Eben so wurde die Herrschaft im ausschliesslichen Rechte der Fischerei auf dem Połtewer Teiche gegen die Gemeinde Gliniany erhalten, wie diess das Provisorial-Urtheil des Lemberger k. k. Landrechtes vom *2. Juli 1836, Z. 15.626*, bestättigt von der Appelation *dtto 22. Februar 1837, Z. 23.216*, und von der III. Instanz, *dd. 2. April 1837, Z. 15.930*, beweiset. Die Ruhestörungen hörten aber nicht auf, und die Herrschaft klagte wieder und wieder, um den Besitz nicht zu verlieren, und sie erlangte noch folgende, ihr dieses ausschliessliche Fischereirecht zuerkennende Urtheile: — und zwar gegen Gliniany, vom Lemberger Landrecht *dd. 15. Dezember 1841, Z. 30.814*, bestättigt in II. Instanz *17. August 1842, Z. 25.774;* dann wieder eines vom Lemberger Landrecht *dd. 29. Dezember 1845, Z. 34.032*, bestättigt von II. Instanz, *25. Mai 1846*,

Z. 8066. Hierauf das Urtheil des Złoczower k. k. Grenzkämmerer-Amtes *dd. 30. Juni 1852, Z. 231.* und wieder das Urtheil desselben *dd. 22. Mai 1853, Z. 182;* gegen Żeniow wieder das Urtheil vom *22. Dezember 1845, Z. 34.031.* Obwohl alle diese Urtheile unter Geldstrafen den Glinianer und Żeniower Gemeinden und Insassen das Fischereirecht im Poltewer Teiche streng verbiethen, nutzte alles diess der Herrschaft Połtew wenig: sie wurde stets in diesem unbezweifelten Rechte gestört, Diebstähle, Einfälle, Gewaltthaten ereigneten sich oft, denn es gibt eine ganze Klasse von Bauern in Żeniow und Gliniany, welche von Fischdiebstahl lebt. Der Schade, den diese Nachbarn der Herrschaft Połtew zufügen, beträgt jährlich mit Bestimmtheit an 2000 fl. — jeder Glinianer Markt ist gewöhnlich mit Fischen stark versehen, und jedermann in der Umgegend weiss es, dass diese Fische aus dem Połtewer Teiche gestohlen werden. Aber nebstdem trachteten diese Nachbarn andere Besitzrechte sich zu erwerben, indem sie Anfangs einzeln, später bandenweise an besagtem Teiche das Vieh zu weiden, Gras von Schilfrohr zu hauen versuchten *) und da die Teichfläche lang, die trockene Grenze fremdes Eigenthum, und der Zugang nur in Kähnen möglich ist, war es der Herrschaft Połtew schwer sich zu wehren. Es blieb ihr der Provisorialweg, welcher den Besitz zwar der Herrschaft zuerkannte, aber die Diebe und Frevler auf den so genannten Rechtsweg wies. Eben weil die Sache meritorisch nicht entschieden wurde, blieb diesen Dieben und Frevlern die Hoffnung nicht benommen, auf verbrecherischem Wege doch zum Besitze der Herrschaftlichen Teichfläche zu gelangen, und um einige Schritte weiter, als die letzte Ruhestörung vorgeschritten war, wurden von neuem Eingriffe gemacht, nur in der Absicht sich in den 30tägigen Besitz einzudrängen und ein

*) Dieses Teichgras ist Schilf von geringem Werth, und wäre das Provisorium nicht da — die Besitzerlangung durch Benützung — so fiele es dem Besitzer nicht ein, Zeit und Kosten auf Anhängung von Prozessen zu verwenden, durch welche Aufregung, Unfrieden und Gehässigkeit von Seiten des Landvolkes hervorgerufen werden. Der Ertrag dieses Teich-Pflanzenwuchses ist so unbedeutend, dass er auch einen geringen Theil der Prozesskosten nicht zu decken vermag; dieses Teichgras ist der Teichbewirthung sogar nachtheilig. Nicht um den Ertrag des Eigenthums also, sondern um das Recht des Eigenthums ist es zu thun.

Provisorium zu gewinnen. So eine Ruhestörung ereignete sich wieder an Połtewer Teiche durch die Gemeinde Żeniow, verübt im Jahre 1860. Die Herrschaft Połtew wurde jedoch theoretisch im Bezitze erhalten, durch die Provisorial-Urtheile des k. k. Glinianer Bezirks-Amtes *ddto 21. Oktober 1861, Z. 2.513*, bestättigt in II. Instanz mit Bescheid *dd. 28. Jänner 1862, Z. 28.764*, bestättigt in III. Instanz mit Dekret *dd. 24. Juli 1862, Z. 3.952.*

Gleichzeitig klagte auch die Gemeinde Żeniow wegen der Störung des Hutweide-Rechtes am Połtewer Teiche von Seiten der Herrschaft Połtew, und in dieser Provisorial-Klage wurde Żeniów sachfällig mit Urtheil des Glinianer k. k. Bezirks Amtes vom *10. Februar 1861, Z. 2.210*, bestättigt in II. Instanz *dd. 10. September 1861, Z. 16.146*. Im Gegentheile wurden wegen Gewaltthat einige Żeniower Insassen kriminalrechtlich verurtheilt und abgestraft.

Jedoch schon im Jahre 1863 fiel die Gemeinde Żeniow über den nämlichen Teichgrund her, und mähete Schilfrohr aus. Die Herrschaft Połtew klagte im Provisorial-Wege und gewann das Provisorium mit Urtheil des Glinianer k. k. Bezirks-Amts dd. *14. April 1884 Z. 594*, bestättigt in II. Instanz mit Bescheid *dd. 7. Juni 1865 Z. 7.214* und in III. Instanz *dd. 5. September 1865 Z. 7.212.* Auf diese Weise ging es fortwährend zu, die Anfälle und Gewaltthaten von Seite der Żeniower-Gemeinde wiederholten sich periodisch: die Herrschaft klagte im Provisorial-Wege und ist im Besitze nachfolgender Urtheile: Glinianer Bezirks-Amt *dd. 30. März 1865 Z. 740*, bestättigt durch das Ober-Landes-Gericht am *9. Juni 1865 Z. 2.092;* dann wieder Glinianer Bezirks-Amts-Urtheil *dd. 7. August 1865 Z. 2840*, bestättigt in II. Instanz *22. November 1865 Z. 32.806.*

Alle diese Urtheile und Erkenntnisse sprechen der Połtewer Herrschaft den ruhigen ungestörten Besitz der Teichfläche zu. Jedoch nützte das wenig, denn schon im Jahre 1865 fiel die Gemeinde Żeniow, mit ihrem ganzen Vieh über den Połtewer Teich, und als das beeidete Feldheger Personale einige Stücke pfänden wollte — wurde dasselbe von den Żeniower Insassen gemisshandelt und verwundet. Diese Gewaltthat, in dem Złoczower k. k. Kreisgerichte verhandelt, hatte im Jahre 1867 die Folge, dass einige Insassen mit etlichen Tagen Arrest bestraft wurden.

Die Herrschaft Połtew reichte nun, nachdem sie fast auf jedem Punkte des an Żeniow angrenzenden Połtewer Teiches ein Provisorium gewonnen hatte, um physische Abgrenzung ein und dieselbe wurde durch das k. k. Glinianer Bezirks-Gericht mit Dekret vom *21. Dezember 1866 Z. 5132* wirklich ausgeführt. Dessen ungeachtet klagte. jetzt gegentheilig einmal die Gemeinde Żeniow, das zweite Mahl ein Żeniower Bauer die Herrschaft wegen Ruhestörung rücksichtlich derselben Poltewer Teichfläche im Provisorialwege. Glücklicher Weise wurden beide Klagen sachfällig durch das Glinianer k. k. Bezirks-Gericht mit Urtheil *dd. 26. Februar 1867 Z. 845 und 846.* Auf den Rekurs der Gemeinde jedoch befahl das k. k. Lemberger Ober-Landes-Gericht die Sache nochmals zu untersuchen und abzuurtheilen! — und alle die oben von der Herrschaft gewonnenen Provisorial-Urtheile würden zu nichte, falls es den Bauern gelingen sollte, nur ein einzigmahl ein Provisorium zu gewinnen. Endlich reichte die Gemeinde Żeniow, nachdem sie bisher alle Provisorial-Prozesse fruchtlos geführt hatte, eine Provocation an die Servituten-Commission wegen Weide Schilfrohr und Grasrecht am Teiche in Połtew ein — welche Angelegenheit gerade jetzt im Zuge ist. So sieht sich der Eigenthümer dieses Teiches, welcher im Josephinum, in der Matrikel vom J. 1820, im neuen Kataster als Eigenthum desselben verzeichnet ist, welcher Teich mit sichtbaren Grenzhaufen bei der Grenzbeschreibung durch einen gerichtlichen Grenzkämmerer noch im Jahre 1805 abgegrenzt wurde, von welchem Teiche den Eigenthümer bisher die Steuern zahlt, und welchen Teich er mit 18 schwer erkampften, und stets Mühe, Kosten, Verdruss mit sich führenden Provisorial-Urtheilen in seinem Besitze gegen Żeniow behauptet hat, gegenwärtig in der traurigen Lage, noch weiter keine Ruhe zu haben. Er muss sich vor der Servituten-Commission vom Neuen wehren, stets auf seiner Hut sein, Teichheger halten, und alles dieses wäre noch schwieriger, wenn nicht der Eigenthümer von Połtew, um in den Besitz der Żeniower treckenen Grenze zu gelangen — das Gut Żeniow selbst im Jahre 1863 durch Kauf an sich gebracht hätte; denn jetzt hat er wenigstens den trockenen Uferzutritt von der Żeniower Seite zu seinem Teiche, desto mehr da die Żeniower Bauern mit ihren Gründen gar nicht unmittelbar

angrenzen. In der weiteren Entfernung dieses Teiches — gegen den städtischen Gemeinde-Wald von Gliniany zu — war der Eigenthümer dieses Teiches schon phisisch nicht mehr in der Lage, seine Besitzrechte fortdauernd aufrecht zu erhalten.

Die Gemeinde Gliniany drängte sich in den Besitz des Mähens des Schilfrohrs und der Wasserpflanzen, ohne irgend einen Titel zu haben oder aufzuweisen, und die Herrschaft Połtew musste sich diess gefallen lassen, da es ihr unmöglich war, die eine halbe Meile in die Länge am Glinianer-Walde sich ziehende Teichgrenze zu beschützen, um so mehr, da das Schilfrohr vor 20—30 Jahren fast gar keinen Werth hatte, da der Vortheil der Fischereiwirthschaft darin lag, dass die Teichfläche von Schilfrohr gereiniget wurde. So kam es, dass die Gemeinde Gliniany sich ein Servitutsrecht des Grases und des Schilfrohrs erwarb auf einer langen über 100 Joch fassenden Fläche des Połtewer Teiches, und es blieb der Herrschaft Połtew kein anderer Weg, als eine Provocation ob der Ablösung dieses Servituts-Rechtes bei der Grundentlastungs-Landes-Commission einzureichen, welches Gesuch wie es sich aus der jetzt vorgenommenen Commission erweisst, von der k. k. Statthalterei in Lemberg abschlägig beschieden wird, desshalb, weil zwar die Servitut des Weiderechtes, aber nicht die des Schilfrohrgenusses, zwischen einer Herrschaft und einer fremden nicht unterthänigen Gemeinde ein Objekt der Grundbefreiung bilden kann. Die Herrschaft Połtew sieht sich jetzt in der traurigsten Lage, niemals von dieser ungerechten Servitut befreiet werden zu können. Die Stadt-Gemeinde Gliniany, wie es bei allen Servituten-Commissionen bei uns der Fall ist, lässt keinen Begriff des Servituts-Rechtes zu, und dazu angeregt durch diese Provocationen und durch guten Rath der Winkeladvokaten, beschloss um jeden Preis in den vollen, unumschränkten Besitz der besagten Teichparzelle sich zu setzen, und so das Eigenthum desselben zu erlangen. So klagte die Gemeinde Gliniany die Herrschaft Połtew im Provisorial-Wege im Jahre 1867 wegen Störung des Schilfrohrgenusses auf der Połtewer Teichfläche, welches Recht stets die Herrschaft gemeinschaftlich auf besagter Fläche ausübte; diese Angelegenheit wird in der Servituten-Commission verhandelt. Ferner besteht am Połtewer Teiche im Grunde

einer politischen Verordnung *vom 30. November 1851 Z. 17.863* seit 10 Jahren eine Fischwehre.

Die Glinianer - Gemeinde betrachtet diese Fischwehre als eine Ruhestörung ihrer vermeintlichen Hutweide-Parzelle und o Wunder! ungeachtet die Kläger selbst behaupten, dass diese Wehre schon seit einem Jahre existirt, und obgleich die Zeugen-Aussagen des Eigenthümers beweisen, dass die Fischwehre mehrere Jahre hindurch ohne Hinderniss existirt, ungeachtet durch diese Fischwehre die provozirten Servitutsrechte der Gemeinde im mindesten, nicht gestört waren, ungeachtet dessen fällt das k. k. Glinianer Bezirks-Gericht das merkwürdige Provisorial-Urtheil *dd. 31. Dezember Z. 4672*, durch welches die Kläger obsiegen und der Grundherrschaft anbefohlen wurde, binnen 8 Tagen diese, schon Jahrelang bestehende Wehre abzutragen. Ermuthiget durch dieses Provisorium fällt nun die Gemeinde Gliniany, ihren Bürgermeister und Gemeinde-Rath an der Spitze, mit einer grossen Anzahl von Städtlern über den Poltewer Teich, und bemächtiget sich mit Gewalt der, der Herrschaft Poltew gehörigen, gerade im Teiche aufgestellten 18 Fangnetze mit den darin befindlichen Fischen. Auf die Provisorialklage der Herrschaft erfolgt zwar gleich eine gerichtliche Local - Commission, jedoch unmittelbar nach derselben rauben die Glinianer-Insassen wieder 17 Stück Fangnetze mit Fischen — und siehe da, es erfliesst auf die vom Eigenthümer eingereichte Provisorial-Klage in dieser Angelegenheit das Provisorial-Urtheil des Glinianer k. k. Bezirks-Gerichtes *dd. 27. Jänner 1868 Z. 163* — welches den Eigenthümer mit seiner Klage abweist und denselben sein Fischrecht im Rechtswege zu beweisen auffordert, also dass das Fischereirecht im dem Teiche der Gemeinde Gliniany offen steht. Wer hätte es möglich geglaubt, dass eine Zeit kommen würde, wo die Herrschaft Poltew, welche seit undenklicher Zeit das ausschliessliche Fischereirecht ausübte, dieses gegen die Gemeinde Gliniany durch 8 rechtskräftige Provisorial-Urtheile ersiegte (mit welchen Urtheilen unter Geldstrafen jede Störung dieses Rechtes verbothen wird) dennoch dieses Recht im Provisorialwege verlieren sollte, ohngeachtet es dasselbe ausübte und viele Glinianer - Insassen wegen Fisch-Diebstahl auf besagter Parzelle strafgerichtlich bestraft wurden. Derselbe Bezirks-Richter, wel-

cher noch im Jahre 1866 als politischer Bezirks-Vorstand der k. k. Gensdarmerie den Auftrag ertheilte, an dieser Teichparzelle längst der Glinianer-Grenze zu patrouilliren und die Herrschaft vor Dieben und Frevlern in Schutz zu nehmen — derselbe Bezirks-Richter, welcher noch im Jahre 1866 mit Urtheil *dd. 24. August 1866 Z. 994*, bestättigt in II. Instanz am *22. Dezember 1866 Z. 41.695*, den Glinianer-Gemeinde-Insassen Semen Gałan wegen Diebstahl aus diesem Teiche zu 14tägigem Arreste verurtheilte, der nämliche Richter nimmt die Behauptung der Glinianer-Gemeinde, welche von derselben zur Entkräftung der in Betreff des gesammten Teiches erflossenen, dem Teicheigenthümer das ausschliessliche Fischereirecht zusichernden Provisorien angeführt wurde — als wahr an — nämlich dass es kein Teich, sondern eine Weide-Parzelle ist — und erkennt bei der Ortsvision den Ort, wo dieser Fischraub und Frevel begangen wurde, nicht als Teich, sondern als Hutweide an, ohngeachtet die Catastral-Mappe das Gegentheil zu deutlich bewies, ohngeachtet jeder minderjährige, wenn schon nicht verstandes schwache Mensch, den Ort, wo Fischnetze aufgestellt waren und wo die Local-Commission vorgenommen wurde, Teich und nich anders nennen konnte. Dieser Richter führt gesetzwidrig das Zeugen-Protokoll, indem er nach vollendetem Zeugenverhöre der herrschaftlichen Zeugen, ohne Wissen der Herrschaft neue Zeugen der Gegenparthei zulässt und diess hatte zur Folge, dass die Summe der Zeugen der Stadt Gliniany um zwei grösser wurde, als die der Herrschaft Połtew, und das Plus von 2 Zeugen gibt den Ausschlag nach seiner Ueberzeugung.

Auf die Individualität der Zeugen sah der Bezirksrichter nicht; es entging seiner Aufmerksamkeit der Umstand, dass die Glinianer-Zeugen *pro domo sua* aussagten. — Er fragte sie nicht, ob die Insassen, welche Fische fangen, als Diebe solche fangen oder als Besitzer, und dennoch bestreitet keine Aussage selbst von Seiten dieser verwerflichen Zeugen die Thatsache, dass die Herrschaft Połtew stets, so oft sie konnte, den Diebstahl auf dieser Fläche hinderte. Demungeachtet wurde die Herrschaft Połtew in I. Instanz des Fischereirechtes auf dieser Teichparcelle verlustig erklärt, und auf den Rechtweg beschieden. Dieses hatte zur Folge, dass die Stadtgemeinde von einer

100 Joch betragenden Fläche des Połtewer Teiches phi sischen Besitz ergreifen wollte, 3 Heger aufnahm, solche mit Flinten bewaffnete, und denselben anbefahl, durch die Mitte des eben gefrorenen Połtewer Teiches zu patrouilliren und als ihr Eigenthum zu bewachen. Ueberdiess strengte sie wieder ein Provisorium gegen die Herrschaft Połtew an, und zwar aus dem Grunde, weil die Herrschaft, wie diess alljährlich bei starken Frösten geschah, auf der besagten Parcelle Luftlöcher im Eise schlagen liess, damit die Fische nicht ersticken. Dieser Prozess schwebt in der Verhandlung. Auf das Einschreiten der administrativen Behörden wurde die Wache der Gemeinde Glniany abgeschafft und der *status quo* bis zur Gerichtsentscheidung anbefohlen. Es ist in den Gerichts-Annalen unerhört, und fast unglaublich, dass nach 50jähriger Besitzung des ausschliesslichen Fischereirechtes in einem Teiche, wo schon nach der Natur des Teiches überall in Galizien den Teich-Eigenthümern das Fischereirecht ausschliesslich gehört — und kein Fall existirt — dass je eine Gemeinde das Mitfischereirecht ausübte — dass dieses Recht, welches gegen Eingriffe der Gemeinde Gliniany mit 18 Provisorial- und vielen strafgerichtlichen Erkenntnissen aufrechterhalten worden, dem Eigenthümer abgesprochen wurde: diess ist aber doch geschehen.

Diess war die rechtliche Ueberzeugung des Herrn Bezirks-Richters. Gegen Ueberzeugung gibt es keine Einwendung!

Zum Glücke der sachfälligen Herrschaft, war das h. Oberlandesgericht einer anderen Ueberzeugung; die Herrschaft Połtew wurde im Besitze der Fischwehre, wie des ausschliesslichen Fischereirechtes erhalten, und diese Angelegenheit schwebt jetzt bei der der III. Instanz in Wien. Ausserdem ist für die Herrschaft, auf deren Bitte, in den übrigen Streitsachen mit der Gemeinde Gliniany statt des Glinianer Bezirks-Gerichtes — das Gericht Złoczow delegirt worden — von dem h. Oberlandes-Gerichte *26. Februar 1868 Z. 4.830* — Das ist der Hergang der Besitz und Eigenthumsfrage des Połtewer Teiches: 29 gefällte, 5 im Zug begriffene Provisorial-Prozesse, eine Menge anderer gerichtlichen Erhebungen, Entscheidungen und Commissionen, Servituten-Erhebungen und andere Qualen und doch noch keine Hoffnung auf ruhigen ungestörten Besitz

desshalb, weil jedes Provisorium ein neues, gerade konträres-Provisorium nach sich folgen lassen kann, der Rechtsweg für die Herrschaft ohne Documente (die zwar existiren, aber keine Geltung haben) unmöglich, der Provisorial-Besitz jedoch für die Bauern schon Eigenthum begründend ist.

II.

In Hołhocze, Podhajcer-Bezirk.

Im Jahre 1863 im Monate Mai, gefiel es den Bauern von Hołhocze über die herrschaftliche Wiese, welche an ihre Gärten gränzte, mit Gewalt herzufallen, die angränzenden Gräben zu verschütten — die Wiese abzuweiden und abzumähen und den Mühlbach durch Viehtränkung zu verschlemmen. — Einige von diesen, erweiterten ihre Gärten bis in das Territorium dieser Wiesen.

Da die Herrschaft diesen Anfall mit Gewalt zu verhindern nicht im Stande war, reichte sie eine Provisorial-Klage an das Podhajcer Gericht ein und erlangte ein Provisorial-Erkenntniss *vom 22. August 1863. Z. 170*, welches den Partheien erst am 7. Dezember 1863, also 5 Monate nach Einwendung der Klage zugestellt wurde. Dieses Erkenntniss wurde mit Dekret des k. k. Oberlandes-Gerichtes *vom 29. Februar 1864 Z. 30.927* gänzlich bestättigt — es erhält die Herrschaft im ungestörten Besitze der Wiese und verbietet den Insassen jede weitere Beunruhigung unter Strafe eines 30tägigen Arrestes. — Da aber die Insassen sich der Entscheidung nicht fügen wollten, so wurde von der Herrschaft an das Podhajcer-Bezirks-Gericht eine Bitte um Einführung derselben in phisischen Besitz dieser Wiese, um Abgrenzung und Renovirung der verschütteten Grenzgräben eingereicht. Auf diese Bitte erscheint ein Beamter des Bezirksgerichtes, führt zwar die Herrschaft in Gegenwart des Ortsvorstandes in den phisischen Besitz dieser Wiese ein und befiehlt den Arbeitern die Gräben zu erneuern. Da aber die Frevler die Arbeiter vertreiben, lässt der bei diesem Unfuge gegenwärtige Beamte die ganze Streitsache im Stiche und legt dem Gerichte das Besitz-Einführungs-Protokoll vor. Den folgenden Tag stellt die Herrschaft dem Bezirks-Gerichte vor, dass der Einführungs-Akt der Kommission mit Gewalt von den Insassen annullirt wurde und bittet um strengere Massregeln — erhält aber von dem Bezirks-Ge-

richte zur Antwort, dass in diesem Falle eine Klage an das Strafgericht eingereicht werden müsse. Die Herrschaft thut es — und erst nach einem halben Jahre erscheint eine Kommission des Brzeżaner Untersuchungs-Gerichtes und nach einer mehrtägigen komissionellen Untersuchung, schickt dieselbe sämmtliche Akten an das Złoczower Kreis-Gericht und in diesem Stadium ruht die ganze Streitsache durch $2^1/_2$ Jahre. — Auf die öfters durch diese Zeit von der Herrschaft theils schriftlich theils mündlich eingereichten Bitten um endliche Vollziehung der rechtskräftigen Erkenntnisse, erhält die Herrschaft von dem k. k. Bezirks-Adjunkten zur Antwort, dass dieses nicht geschehen kann, da die betreffenden Akten an das Kreisgericht in Złoczow zur strafgerichtlichen Verhandlung abgesandt worden sind. Am 25. Mai 1866, also 3 Jahre nach der erfolgten Gewaltthätigkeit — schickt das Złoczower k. k. Kreisgericht die betreffenden Akten dem k. k. Bezirks-Gerichte zurück, mit dem Bemerken, dass Inzichten zu einer Kriminal-Untersuchung fehlen, dass keine Zeugen vorhanden sind — obschon 20 Arbeiter, mit Verschüttung der Grenzgräben beschäftigt, dieser Gewaltthätigkeit zugegen waren, welche aber der Untersuchungs-Kommissär des Bezirks-Gerichtes Brzeżany, bei der an Ort und Stelle vorgenommenen Kommission zu vernehmen nicht nöthig fand, und obgleich diese Gewaltthätigkeit in Gegenwart des zur phisischen Besitz-Abgabe delegirten Beamten des Podhajcer k. k. Bezirks-Gerichtes verübt wurde.

Nach Absendung der Akten vom k. k. Kreisgerichte in Złoczow, erhält die Herrschaft auf die eingereichte Bitte *am 29. September 1864 Z. 2.904,* wegen Vollziehung der Provisorial-Erkenntnisse und Exekution der zuerkannten Kosten einen Bescheid *vom 26. Mai 1866 Z. 1.174*, und wer würde es glauben! — das nähmliche Gericht, welches bei der wiederhohlten Gewaltthätigkeit zugegen war, welche diese That strafgerichtlich einzuklagen angerathen hat, das nähmliche Gericht schlägt der Herrschaft das Einführen in phisischen Besitz dieser Wiese ab, aber aus Ursache, dass dieselbe laut Protokoll vom 14. September 1863 schon geschehen ist — nur die Eintreibung der zuerkannten Gerichtskosten durch den Gerichtsdiener, wurde mit diesem Bescheide gestattet. — Nach einigen Wochen ersucht die Herrschaft zum 3ten mal mit

der Bitte vom 7. Juni 1866 Z. 1.950 das Bezirks-Gericht um endliche Vollziehung der Provisorial-Erkenntnisse und in Folge dessen, langt eine Kommission den 4. Juli 1866 an; die schreibt neue Protokolle nieder, wo die Frevler frech eingestehen, dass sie schon 2 mal die Grenzgräben verschüttet, und bei Beginn der Abgrenzung fallen sie mit dazu aufgerufenen Arbeitern und in Vereinigung mit Weibern, die mit Schaufeln und Stöcken bewaffnet waren, die Kommission mit den hässlichsten Schimpfworten an und vertreiben die Kommission, sammt den Taglöhnern vom Platze. Der k. k. kommissionirende Beamte verlässt mit stoischer Geduld den Platz, und zieht die Weiber zu keiner Verantwortung heran. Der Erfolg dieser öffentlich misshandelten k. k. Kommission war das Erkenntniss des Bezirks-Gerichtes *vom 5. Juli 1866 Z. 2.237*, welches über zwei Rädelsführer für die neue Störung des Provisoriums, die in den Provisorial-Erkenntnissen angedrohete Strafe des 30tägigen Arrestes verhängt. — Diese Strafe wurde aber auf den Rekurs der Verurtheilten vom k. k. Oberlandes-Gerichte mit Bescheid *vom 1. Oktober 1866 Z. 25.601* auf 3 Tage Arrest verringert, aus dem Grunde, dass die Thäter die Schuld selbst eingestanden und das Jahr ein Missjahr gewesen — obgleich das nähmliche k. k. Oberlandes-Gericht die Androhung der Strafe von 30 Tagen Arrest bei Störung des Provisoriums selbst in der II. Instanz bestättigt hat. Ungeachtet dieser neuen Bescheide, ändert sich der Stand der Streitsache nicht; im Gegentheile die Milde der Oberlandes-Gerichts-Entscheidung vergrössert die Unfolgsamkeit und Frechheit der Insassen — der Art, dass einer von ihnen den auf Befehl des k. k. Bezirks-Gerichtes die Kommissionskosten exequirenden gerichtlichen Amtsdiener wirklich und thätlich misshandelt, denselben aus seiner Wohnung sammt gerichtlichen Akten zur Thür hinauswirft.

In diesem Stadium verfloss wieder ein Jahr. Am 25. Juni 1867 reicht die Herrschaft eine, der Reihe nach die 5. schriftliche und gewiss 20. mündliche Bitte an das k. k. Bezirksamt ein. In Folge Erlasses des k. k. Bezirks-Gerichtes *vom 25. Juni 1867 Z. 1.852* erscheinet den 13. Juli ein k. k. Beamte schon mit Gensdarmerie, die Protokolle wurden erneuert, aber die Weiber widersetzen sich abermals der Abgrenzung — erst nach Arretirung

von 3 Weibern, erfolgte die Abgrenzung, aber leider, nur höchst provisorisch, denn schon am folgenden Tage, nachdem die Herrschaft auf dieser Wiese das Gras abgemähet hatte, treten die nähmlichen Frevler, welchen vom hohen k. k. Oberlandes-Gerichte die Strafe für die Verletzung des Provisoriums gemildert worden war, neuerdings gewaltthätig auf, und eignen sich das Gras durch phisische Uebermacht an. Auf die Anzeige der Herrschaft, ist von dem k. k. Bezirks-Gerichte bis nun nichts geschehen. So steht der Provisorial-Prozess nach 2 rechtskräftigen Provisorial-Erkenntnissen, nach 5 Ortskommissionen und nach Vergeudung von so vieler und so kostbarer Zeit bei gerichtlichen Verhandlungen.

III.

Mit dem Erlass der k. k. Statthalterei als Commission zur Grundablösung *v. 24. Februar 1866 Z. 44.801* wurde der Herrschaft Rażniów und Łabacz der Holznutzen auf den Rustikalwiesen in Rażniów und Łubacz nicht zuerkannt. Dagegen reichte die Herrschaft Rażniów und Łabacz einen Rekurs an das k. k. Staatsministerium ein; dieser Rekurs wurde aber, wie der Bericht der k. k. Statthalterei *vom 19. November 1866 Z. 55.740* lautet, nicht berücksichtigt. Obwohl durch das obige Erkenntniss dem minderjährigen Eigenthümer von Rażniów und Łabacz Hr. Ladislaus Gniewosz grosses Unrecht angethan wurde, da sowohl er selbst als auch sein Vorgänger Joseph Listowski den ausschliesslichen Besitz und das Holznutzungsrecht in den auf den Rustikalwiesen wachsenden und den Integralbestandtheil der Rażniower-Waldungen bildenden Waldparzellen ausübten: so musste er sich doch dem rechtskräftigen Urtheile fügen und mit Geduld das ihm geschehene Unrecht ertragen. Nun handelte es sich darum, noch grösserem Schaden und ungerechten Anmassungen vorzubeugen. Es sind nämlich die oberwähnten Rustikalwiesen in 46 einzelnen Parzellen inmitten der herrschaftlichen Rażniower-Waldungen zerstreut, und keine von diesen Parzellen ist von dem herrschaftlichen Walde faktisch abgegrenzt, nur das Areale dieser Wiesen ist in den neuen Katastralmappen und Matrikeln verzeichnet. Da also die Grenzen nicht festgestellt waren, so haben die einzelnen Eigenthümer ein Jahr aufs andere ihren Besitz eigenmächtig



erweitert, indem sie auf immer grösseren Strecken Gras mäheten. Ermuthigt durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei, und die Unsicherheit der Grenzen benützend, fingen die Eigenthümer der oberwähnten Parzellen, als auch die ganze Gemeinde von Rażniow und Łubacz an, Brenn- und Bauholz aus dem ganzen herrschaftlichen Walde fortzuführen und zu verkaufen. Um der Vernichtung des Waldes vorzubeugen, reichte Franz Korytowski, der Vormund des minderjährigen Eigenthümers eine Bitte am *7. Jänner 1867 Z. 25 und 126* an die k. k. Statthalterei als Grundablösungskommission ein, dass die Statthalterei im Exekutionswege ihrer Urtheile, eine Commission zur Abgrenzung der Parzellen von dem herrschaftlichen Walde entsende. Die k. k. Statthalterei antwortete hierauf am 24. und 26. Februar 1867, dass die geforderte Abgrenzung im Sinne des k. k. Patentes vom 3. Juli 1853 nicht Sache der Grundablösungskommission, sondern der betreffenden Gerichte sei und diese seien verpflichtet, die Servituten-Erkenntnisse als rechtskräftig zu betrachten, und auf jede Aufforderung von Seiten der Partheien in Vollziehung zu bringen. Franz Korytowski verfolgte den ihm bezeichneten Weg und reichte *am 14. Oktober 1867 Z. 9.933* an das k. k. Kreisgericht in Złoczów eine Bitte um Abgrenzung der Rustikalwiesen vom herrschaftlichen Walde ein. Am 6. November 1867 erhielt er aber eine abweisliche Antwort, und zwar aus dem Grunde: weil mit den Urtheilen der Grundablösungskommission, der Herrschaft Rażniów und Łabacz Nichts zuerkannt wurde; und da der Gegenstand der Exekution fehlt, so kann auch keine Abgrenzung der Wiesen-Parzellen im Exekutionswege vorgenommen werden. Zuletzt wendete sich Herr Franz Korytowski an das Bezirksamt in Brody, um weiteren Gewaltthaten vorzubeugen und Ruhe vorzustellen. Dieses ertheilte am *17. Dezember 1867 Z. 9.559* dem Ortsrichter von Rażniów den Auftrag, dass er durch Ermahnungen die Rażniower-Gemeinde von der muthwilligen Zerstörung des Waldes abzuhalten trachte. Zur Ertheilung einer anderen wirksameren Hilfe, hielt sich das Brodyer Bezirksamt nicht berufen. Die Bauern von Rażniow und Łabacz fällen nun Holz im ganzen Walde und führen es zum Verkaufe aus. Den Schaden berechnet man schon jetzt auf 10.000 fl; und das Vermögen des minderjährigen La-

dislaus Gniewosz bleibt ohne jedweden Schutz, welchen der Vormund H. Joseph Korytowski weder bei der Regierung noch beim Gerichte finden konnte. Aus diesem Beispiele ist klar, dass die k. k. politischen und gerichtlichen Behörden eine Abgrenzung nicht zulassen, ja wohl diese nach allen Kräften vermeiden, als wenn sie die Abgrenzung der Gründe, welche nur Ruhe und Ordnung den Einwohnern bringen könnte, als einen Schaden für die Regierung, und den Hader der Insassen als ein Wohl des Staates betrachteten.

IV.

In der Katastral-Gemeinde Maziarnia, politisches Bezirks-Amt Kamionka Strumiłowa, besitzt Heinrich Graf Mier eine sumpfige Wiese Łosiniec genannt, welche 265 Joch Fläche enthält. Nach Ableitung des unterhalbgelegenen Teiches in Berbeki im Jahre 1835 trocken gelegt, brachte sie Graswuchs und wurde, da das Gras schlechter Qualität war, wie es seit Aufhebung der Robot sehr häufig geschieht, den zunächst angränzenden Bauern zum Abmähen hintangegeben, so dass die Bauern für die Arbeit die eine Hälfte des gewonnenen Heues bekommen, die andere Hälfte aber die Herrschaft als Eigenthümer in den Hof führte. Solche Kontrakte, welche mündlich abgeschlossen werden und in jedem Dorfe Galiziens auch jetzt üblich sind — wurden 30 Jahre hindurch mit verschiedenen einzelnen Insassen so wie mit den Eigenthümmern der an diese sumpfige Weise angrenzenden höher gelegenen Grundstücke von Maziarnia erneuert. Bis zum Jahre 18С5 kamen auch die Betreffenden ohne die geringste Einrede ihrer Verpflichtung nach. Als aber die Grundherrschaft im Jahre 1865 diese Wiese an andere Bauern in der nähmlichen Weise, verpachten wollte — liessen jene früheren Pächter von Maziarnia dieses nicht zu, indem sie mit Gewalt die Mäher zur Wiese nicht zuliessen. Die Herrschaft sah sich in der Lage, gegen die alten Pächter einen Provisorial-Prozess auszutragen; das Gleiche that die Gemeinde Maziarnia; mähete jedoch gleichzeitig schon im Jahre 1865 eigenmächtig die Wiese, und da das Busker k. k. Bezirks-Amt mit der Entscheidung dieses einfachen Prozesses nicht eilte, auch im Jahre 1866 die ganze Wiese ab, ohne von dem Heu der Herrschaft etwas zukommen

zu lassen. Erst *am 21. November 1866 Z. 2954* erfloss das Urtheil, welches erst am 10. Jänner 1867 zugestellt wurde und welches den Provisorial-Besitz der Herrschaft zuerkannte. Gegen dieses Urtheil ergriff die Gemeinde den Rekurs, behauptend, dass die Herrschaft Busk *modo furtivo* sich in den Besitz der einen Hälfte des Heues alljährlich setzte. In Folge dessen lässt die 2te Instanz das Bezirksgericht Nacherhebungen und neues Zeugen-Verhör pflegen — aus dem Grunde, dass die herrschaftlichen Zeugen als im Dienste stehendes Aufsichtspersonale nicht den vollen Beweis begründen, und dass Katastral-Dokumente und Mappen keinen Beweis liefern.

Die Gemeinde dadurch kühn gemacht, übte aber eben deshalb weiter fort Gewaltthaten und Gewaltstreiche aus, in deren Folge die Herrschaft Busk ämtliche Hilfe ansprach, aber von dem Bezirks-Gerichte Busk an das politische Bezirks-Amt in Kamionka gewiesen wurde und von diesem wieder an das Bezirks-Gericht Busk. Endlich bestellte das Bezirks-Gericht einen gerichtlichen Sequestrator.

Die Gemeinde Maziarnia, jede ihr unliebsame gerichtliche Verfügung verhöhnend, widersetzte sich den Mähern des Gerichts-Sequestrators, Kinder und Weiber voran dann die Bauern verwehren das Grasmähen. Da requirirte der Sequestrator-Assistenz der Gensdarmerie und mit Hülfe dieser erst gelang es die Wiese mit von ferne gemietheten 3fach gezahlten Mähern abzumähen. Weil aber der Sequestrator keine Grenzzeichen auf der Wiese vorfand, indem diese von Bauern vertilgt wurden, da bei der ersten Lokalvision der commissionirende Beamte diese zu errichten vernachlässigte, so errichtete der Sequestrator solche in kleinen Haufen. Gleich darauf strengten 10 Bauern gegen den Grafen Heinrich Mier 10 Provisorial-Prozesse, wegen Abgrenzung und Störung in ihrem vermeintlichen Rechte an. Diese Prozesse wurden ganz unrichtig gegen den Grafen Mier gerichtet, ohngeachtet er bei der Sache, so lange der Sequestrator funkzionirte, nichts zu thun hatte, und ungeachtet auch der Sequestrator nur die herrschaftliche Wiese abgrenzte, und diese abgegrenzte Strecke sich als mit der Wiese Łosiniec ganz identisch gerichtlich erwies. Später *am 15. Jänner 1868 Z. 41.425* erfloss die Bestättigung des Urtheils in II. Instanz und die

Herrschaft Busk wurde in den phisischen Besitz der Wiese Łosiniec gerichtlich eingeführt, demungeachtet werden jene 10 Provisorial-Prozesse, obwohl die Identität des Gegenstands selbst mit der Wiese Łosiniec constatirt worden, mit Beharrlichkeit geführt; viele Termine sind schon da gewesen, viel Papier, Stempel, Zeit und Kosten sind verschwendet — der Erfolg und die Ruhe aber noch in ferner Zukunft.

V.

Ein ähnlicher Fall, obwohl nicht von solcher Bedeutung, ereignete sich in Adamy; der Insasse Szymko Surma besitzt im herrschaftlichen Walde Malinówka eine Wiese. Systematisch vergrösserte er den Flächeninhalt derselben alljährlich, indem er in den Wald vordrang. Sträuche werden umgehauen, ältere Bäume am Stamme angebrannt oder an der Wurzel abgehauen, und um die Aufmerksamkeit des Waldaufsichts-Personales abzulenken, wird langsam vorgegangen. Mit dem Frühjahre reiniget er die angrenzenden Waldtheile von Laub, und trug dasselbe in den Wald hinaus: so wuchs seine Wiese alljährlich. Endlich ertappte die Waldaufsicht den Szymko Surma auf frischer That; befragt warum er das thue, erklärt er, dieser Theil des Waldes sei ehedem seine Wiese gewesen, nur habe sie sich mit Waldwuchs bedeckt, und ist jetzt Hochwald — er führe sie also zum ursprünglichen Zustande zurück. Genug Szymko Surma als Eigenthümer einer Wiese behauptet, Eigenthümer dieser Urwald-Parzelle zu sein. Die Herrschaft strengte eine Provisorial-Klage beim Busker k. k. Gerichte an, und wurde leider sachfällig, aus dem Grunde weil Szymko Surma das Anlegen von Feuer an Bäume und das Wurzelanhauen derselben läugnet, weil die Waldheger als bedienstet beim Grafen Mier keine zuverlässigen Zeugen sind, weil das Laubaufräumen an sich doch keine Besitzstörung, im Gegentheile eine Melioration sei. Der darüber von der Herrschaft ergriffene Rekurs ist von der II. Instanz noch nicht entschieden.

VI.

Die Wälder in Chołojów, einer dem Graf Felix Mier gehörigen Herrschaft im Bezirke Kamionka gelegen, grenzen an Bauern-Wiesen; einestheils auch befinden sich

viele Bauern-Wiesen mitten im Walde. Noch im Jahre 1845 und 1846 grenzte sich die Herrschaft von diesen Wiesen zum Theile ab, nach den von den Bauern beim neuen Cataster angezeigten Grenzen; und liess kleine Grenzgräben zum Zeichen, und behufs des Waldschutzes errichten. Im Jahre 1865 begannen die Nachbarn die Grenzgräben, ohngeachtet des Verwahrens von Seiten der Herrschaft auf vielen Punkten zu überschreiten, und ihre Wiese in den benachbarten herrschaftlichen Wald durch Einmähen auszubreiten. Weil diess auf vielen Punkten zugleich geschah, war die Herrschaft nicht im Stande, diesem Eindringen Einhalt zu thun. Die Herrschaft ergriff allererst den gütlichen Weg und versuchte die Nachbarn zu einem Compromiss zu bewegen, sich in Betreff der Grenze dem Ausspruche ehrlicher Bauern unterwerfend. Die Nachbarn aber gingen darauf nicht ein, und erklärten, sie brauchen und wollen gar keine Grenze; andere verlangten viel, so dass $^1/_3$ des herrschaftlichen Waldes verloren gehen müsste. Die Herrschaft sah sich gezwungen, zum Provisorial-Prozess zu greifen, 15 Provisorial-Prozesse wurden beim k. k. Bezirks-Gerichte in Radziechów angestrengt. Die Kosten und die Dauer solcher Prozesse sind beträchtlich; demungeachtet würde deren Durchführung das sich Eindrängen der Nachbarn, wenigstens einigermassen hintangehalten haben. Die Herschaft siegte in I. Instanz gegen einen Insassen Michael Morawiecki ob, laut Urtheil des Bezirks-Gerichtes Radziechów *vom 18. Juli 1866, Z. 1.917.* Die II. Instanz erklärte doch dieses Urtheil mit Entscheidung *dd. 1. April 1867, Z. 830* für nichtig, das Bezirks-Gericht als nicht competent, und verwies die Sache auf den Servitutenweg. Die II. Instanz wies diese Streitsache auf den Servitutenweg darum, weil die Herrschaft in ihrer Klage die Besitz-Störung durch Einmähen angezeigt hat. Die Sache war aber nicht geeignet zur Servituten verhandlung, denn bei der Servituten-Commission handelt es sich nur um den Holzbezug auf den in diesem Wald zerstreuten Bauern-Wiesen, welcher von der Herrschaft provozirt war: in diesem Prozesse ging es aber um das Eindringen in die herrschaftliche Waldfläche. Die Folge dessen war, dass das Bezirksgericht die übrigen Klagen der Herrschaft im Provisorial-Wege nich resolvirte und dieselbe auf den Servituten-

weg verwies. Als die Bauern sahen, dass es gut gehet, griffen sie mit der vollsten Lust in die herrschaftlichen Wälder ein. Der nähmliche Nachbar Michael Morawiecki welcher seine, obwohl falsche Grenze, bei der Provisorial-Commission selbst angab und fixirte, rückte dieselbe um 200 Klafter weiter in den herrschaftlichen Wald. Dem Grafen Felix Mier wurde also durch obige Oberlandes-Gerichts-Entscheidung, der obwohl unzureichende und ungenügende, jedoch einzige Weg des Provisoriums benommen und sein Wald dem Muthwillen der Grenznachbarn preisgegeben. Um also die Waldverwüstung abzuwehren — die Waldabgrenzung, ohne welcher rationelle Waldwirtschaft nach den k. k. Waldpatenten nicht möglich ist, zu erlangen, wendete sich die Herrschaft *am 10. Juni 1867* an die hohe k. k. Statthalterei in Lemberg, mit der Bitte um eine Lokal-Commission wegen Verwüstung des Waldes durch Eindringen von Seite der Nachbarn, und wegen Abgrenzung der Wiesen von dem Walde. Die Herrschaft gibt die Erklärung ab, sich in alles zu fügen, jede auch zu ihrem offenbaren Nachtheil bestimmte Grenze selbst nach Angabe der angrenzenden Nachbarn anzunehmen, und auf bedeutende in Katastralmappen im J. 1845 ersichtliche Flächen des durch die Nachbarn seit 1845 okkupirten Waldes zu verzichten, um nur eine Grenze und Ruhe zu haben.

Die hohe k. k. Statthalterei sagte mit Decret *vom 11. Jänner 1868 Z. 4913* zwar eine Lokal-Commission rücksichtlich der Waldverwüstung zu, verwies jedoch die Abgrenzung auf den Rechtsweg. Das Eindringen in die herrschaftliche Waldfläche dauert ununterbrochen und ungehindert durch 3 Jahre fort und es ist klar, dass die Herrschaft auf keinem Wege die Abgrenzung ihres Eigenthums erreichen konnte — weder durch gütlichen Vergleich, welchen sie selbst mit grossen Opfern annehmen würde um nur Ruhe zu stiften — weder im Provisorialweg — weder in der Servituten-Verhandlung, da obwohl diese mit der Gemeinde Chołojów geendigt und im Rekurse ist — doch mit der Abgrenzung nichts zu thun hat; noch bei den politischen Instanzen, welche die Waldkultur zwar in Schutz nehmen, aber die Abgrenzung der Wälder auf den Rechtsweg verwiesen haben. Und wir fragen: Ist es denn möglich, gegen viele Nachbarn auf tausend Punkten

um verschiedene Parzellen und Parzellchen, besondere kostspielige, sich lange hinziehende Prozesse im Rechtswege zu führen, zumahl die herrschaftlichen Documente vor Gericht keine Beweiskraft für sie, aber umgekehrt gegen sie, zu Gunsten der Gemeinden haben?

VII. In Sosnów, Podhajcer-Bezirk, ist ein Teich benannt Tudynka, beiläufig 120 Joch im Umfange messend, in den Josefinischen und in den Matrikeln vom Jahre 1820 als dominical eingeschrieben unter Nr. top. $^{412}/_{573}$ — $^{413}/_{574}$ wie auch in den neuen Katastral-Mappen und Matrikeln Nr. 1.093. Die Herrschaft ist seit undenklichen Zeiten im ausschliesslichen Besitze desselben; weil er aber an die Grundstücke der Gemeinde Sosnów stösst, reichte die Gemeinde Sosnów im Jahre 1848 gegen die Herrschaft eine Klage beim Brzeżaner k. k. Kreisamte wegen Zueignung dieses Teiches ein und ohne die Entscheidung abzuwarten, fällt die Gemeinde über den Teich mit Gewalt her, vertreibt die herrschaftlichen Arbeiter, welche Gras und Schilfrohr auf diesem Teiche mäheten und bemächtigt sich des Grases und Schilfrohrs durch Ausmähen und Abführen nach Hause. Mit der Entscheidung *vom 25. Juni 1849 Z. 11.275* hat das k. k. Kreisamt diese Gewaltthätigkeit als eine Frevelthat erkannt — die Vorgesetzten der Gemeinde zu Arrest-Strafe und die Gemeinde zum Schadenersatze verurtheilt. Diese Entscheidung wurde über den Rekurs der Gemeinde mit Gubernial-Entscheidung *vom 28. Nr. 850 Z. 43.463* in so weit abgeändert, dass die Herrschaft mit dem Schadenersatze auf den Rechtsweg verwiesen wurde

Die Ansprüche der Gemeinde auf das Recht der Fischerei, des Schilfrohrbezugs und des Weidens auf diesem Teiche, wurden vom k. k. Kreisamte unterm *8. Mai 1849 Z. 8.512* abschlägig beschieden, der Herrschaft die ausschliessliche Benützung dieser Rechte zuerkannt und die Gemeinde auf den Rechtsweg beschieden, diese Entscheidung wurde von Gubernium mit dem Erkenntnisse *vom 18. März 1853 Z. 3.684* gänzlich bestätigt. Diese übereinstimmenden Erkenntnisse aus der Ursache, dass sie nicht meritorisch waren und dass sie die Gemeinde mit ihren Forderungen auf den Rechtsweg weisen — hatten zur Folge, dass sie statt Ruhe und Ordnung zu bringen, die Lust zum Besitzangreifen bei der Gemeinde anregten — da

es unter ihnen allgemein hiess: Wenn wir kein Recht dazu hätten — so würde uns das k. k. Kreisamt und das k. k. Gubernium nicht auf den Rechtsweg bescheiden. Die Lust zum Abweiden der Teichufer fing an sich zu widerholen, und da wegen dürren Jahren die Teichufer trocken waren, hat sich ein Gemeindglied eingeackert. Die Herrschaft reichte beim k. k. Kossower Bezirks-Gericht eine Provisorial-Klage *am 9. Dezember 1865, Z. 3437* ein. Die Provisorial-Untersuchung geschah den 25. April 1866. Das Kossower k. k. Bezirks-Gericht sandte vor Entscheidung dieser Streitsache sämmtliche Akten der hohen k. k. Statthalterei mit der Frage ein, ob dieser Fall nicht zur Servituten-Ablösung gehört, und ob das Bezirks-Gericht kompetent sei, den Streit gerichtlich zu entscheiden? Die hohe k. k. Statthalterei antwortete mit dem Erlasse vom 30. August 1866, Z. 2.783 dass, da keine Parthei in dieser Angelegenheit eine Provokation zur Servituten-Ablösung eingereicht hat, die Sache vom Gerichte entschieden werden soll. Dieser Erlass wurde vom k. k. Bezirks-Gerichte beiden Partheien kommunizirt, und darauf erfolgte die Provisorial-Entscheidung des k. k. Bezirks-Gerichtes vom *16. August 1866, Z. 2212*, welche den Angeklagten die weitere Ruhestörung unter Strafe von 50 fl. ö. W. verbiethet, und dieselben zur Tragung der Kommissionskosten verurtheilt. Die zweifelhafte Anfrage des k. k. Bezirks-Gerichtes in Angelegenheit der Servituten-Ablösung gab den Verurtheilten einen Anhalts-Punkt zum Rekurse und veranlasste die ganze Gemeinde zur Provokation des Weiderechtes auf diesem Teiche, was sie niemahls im Sinne hatte. Es muss also die Herrschaft nach erhaltenen rechtskräftigen Erkenntnissen von drei Instanzen, für ihre Rechte noch bei der Servituten-Kommission einstehen.

VIII.

Schon im Jahre 1801 strengte die Gemeinde Nesterowce im Złoczower Kreis eine Klage gegen die gleichnahmige Herrschaft wegen 424 Joch Wald an, welche sie als Eigenthum beanspruchte. Diese Angelegenheit wurde auf die hierüber erfolgte Kreisämtliche Kommission *dd. 20. Oktober 1818, Z. 26.720* dem Fiskus ohne irgend welche Entscheidung abgetreten. Dort ruhete sie bis zum Jahre 1848 wo die Herrschaft diesem Streite ein Ende machen

wollte, und ein Gesuch darüber bei dem Złoczower k. k. Kreisamte einreichte, in welchem Gesuche unter anderem das Eigenthum dieses Waldes als Herrschaftlich bewiesen wurde, mit einer Deklaration der Gemeinde Nesterowce, in welcher der Ortsvorstand und Deputirte der Gemeinde am 1. April 1831 bei Gelegenheit der phisischen Uibernahme dieser Herrschaft durch Lucia Gräfin Komarnicka, erklärt: der Wald sei Herrschaftlich, und die Gemeinde habe kein Weide noch Holzungesrecht in demselben. *Am 15. Mai 1848, Z. 8121* erfloss die Kreisämtliche Entscheidung mittelst welcher das Eigenthum der Parzelle (424 Joch) provisorisch der Herrschaft, der Gemeinde aber die mit der Herrschaft gemeinschaftliche Weide zuerkannt, und dieselbe mit den sonstigen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen wurde. Obwohl diese Entscheidung rechtskräftig wurde und der gesetzliche Termin zum Rekurse verstrichen war, reichte die Gemeinde doch den Rekurs erst im Jahre 1849 gegen obige Entscheidung ein, und es erfloss das ganz entgegengesetzte Gubernial-Erkenntniss vom *24. Juli 1851 Z. 12 346*, welches das Eigenthum obigen Waldes der Gemeinde zuerkannte und die Herrschaft auf den Rechtsweg verwies. Das Ministerium stürzte diese Entscheidung um und hielt, mit Dekret vom *5. Mai 1858, Z. 379*, das Kreisämtliche Erkenntniss seinem ganzen Inhalte nach aufrecht. Nun glaubte sich die Herrschaft im ruhigen Besitze dieser Waldparzelle, und machte gleich im Jahre 1858 Schritte gegen Aufhebung der Weideservitut. Zahlreiche Termine erfolgten in dieser Angelegenheit, und erst im Jahre 1866 kam eine Lokalkommission, bei welcher die mit Kommissionen, Terminen, Prozessen und Kosten geplagte, nach Ruhe sich sehnende Herrschaft sich zu einem Vergleiche herbeiliess, und der Gemeinde die grössere Hälfte obigen Waldes, das ist 221 Joch, als Equivalent der aufgehobenen gemeinsamen Hutweide als Eigenthum überliess, und die Gemeinde sich nur verpflichtete, diese Waldparzelle mi einem 1° breiten und $^{3}/_{8}$° tiefen Graben abzugrenzen.

Da dieser Vergleich unter dem *2. Juni 1866 Zahl 23 920* von der Statthalterei bestättigt wurde, glaubte die Herrschaft sich Ruhe von Seite der Bauern erkauft zu haben.

Doch war es nicht so. Der Gemeinde wollte es nicht gefallen, dass die Herrschaft in der ihr verbliebenen Wald-

hälfte das Weiden und Holzschlagen nicht dulden wollte: sie rekurirte, obwohl sachfällig, gegen obiges Statthalterei-Erkenntniss, und wollte durchaus nicht den Grenzgraben ziehen, weidete wie vorher im ganzen Walde und fügte vieler Schaden der Herrschaft zu. In Grunde des Patentes 1853 §. 38, und Ministerial-Dekrets vom 30. Oktober 1857 §. 116, reichte die Herrschaft am 24 September 1866 eine Bitte an das Zborower k. k. Bezirs-Amt, behufs der Exekution des Vergleiches, namentlich wegen Durchführung des Grenzgrabens ein. Die Sache wurde nicht verhandelt; erst in Folge einer zweiten Bitte erging eine Entscheidung bestehend aus einer Aufrage an die Herrschaft, ob wirklich der Graben noch nicht gegraben sei, und ob Zwangsmassregeln hier nothwendig sind? Nebstbei erhielt die Herrschaft eine Abschrift des an die Gemeinde gelangten Auftrages *dd. 7. Mai 1867, Z. 506*, den Grenzgraben auszuführen. Da demungeachtet die Gemeinde den Graben nicht ausheben liess — klagte die Herrschaft wieder, und das nun organisirte politische Bezirksamt in Złoczow hob den Exekutions-Befehl auf, und erklärte, die Sache gehöre auf den Rechtsweg. Nach Jahren also, schon sich am Ziele glaubend, sieht sich die Herrschaft wieder dort, wo sie Anfangs war, sie hat den Rechtsweg! Sie berief ein Advokaten-Consilium: dieses behauptete, die Servituten-Commission hätte die Exekution des Vergleiches gleich durchführen sollen und rieth im Provisorial-Wege eine Klage gegen die Gemeinde beim Zborower k. k. Gerichte auszutragen. In Folge dessen erhielt die Herrschaft unter *5. Juni 1867, Z. 3217* die Zusicherung einer Lokal-Commission, welche am 8. Juni wirklich anlangte, aber ausser der Eintreibung der Kosten von der Herrschaft im Betrage von 7 fl. 50½ kr. ö. W. *in merito*, nichts zu Wege brachte.

Die Herrschaft Nesterowce hohlte bei den Rechtsgelehrten in Lemberg Rath; diesem zufolge belangte die Herrschaft: *a*) gerichtlich beim Złoczower k. k. Kreis-Gerichte wegen Grabung des Grabens; *b*) bei der politischen Behörde wegen Schadenersatz auf Grund des Waldpatentes — *ad a*) Die Herrschaft erhielt unterm *1. Oktober 1867, Z. 8067* das Dekret, womit der Gemeinde anbefohlen wird, unter Strafe von 100 fl. das Ausheben des

Grabens binnen 8 Tagen zu beginnen, gegen welche Entscheidung die Gemeinde den Rekurs ergriff, und versteht sich bis heute (12. Jänner 1868) den Graben nicht aushebt. — *ad b*) Uiber die im politischen Wege statt gehabte Lokal d. i. Schätzungs-Commission in Betreff des Waldschadens, hatte die Herrschaft nur noch grösseren Verdruss: denn der Schaden wurde zwar von der Commission am 14. Dezember 1867 constatirt, und durch Schätzleute erhoben. Die Gemeinde wurde aber hierüber so aufgebracht, dass sie der Herrschaft den Waldnutzen im ganzen Walde von nun an verwehrte, die herrschaftlichen Arbeiter, die in der herrschaftlichen Hälfte des Waldes Holz fällen wollten, verjagte, und mit Gewalt sich im Besitz der ganzen Parzelle von 424 Joch behauptete.

Diess hatte wieder eine Klage von Seite der Herrschaft bei der politischen Instanz wegen Gewaltthat, und bei Gericht wegen Störung im Besitze zur Folge; und mit Entscheidung *dd. 3. Jänner 1868, Z. 362* wurde die Herrschaft bedeutet, die Sache gehöre nicht vor die politischen Behörden, sondern vor das Strafgericht!

In diesem Stadium befindet sich im Jänner 1868 diese Angelegenheit und bei der Furcht — möchten wir sagen — von Seite aller Behörden ernst und energisch gegen die Gemeinde aufzutretten, bei der Unliebsamkeit mit welcher die galizischen Behörden in jeder Angelegenheit in Sachen der ehemaligen Herrschaft gegen Gemeinde vergehen — weiss nur Gott wann Ruhe und Gerechtigkeit erfolgen wird.

~~VIII.~~ IX.

In Laszki królewskie, Gerichtsbezirk Gliniany, besass die Herrschaft seit König Sobiewski's-Zeiten einen Teich, der im Josefinum Nr. 337 mit 67 Joch 10□', in den Matrikeln *vom Jahre 1820* mit 67 Joch 271□, im Cataster *vom Jahre 1845* nur mit 62 Joch 810□ angegeben war, und überall als rein dominikales-Eigenthum ohne Bestreitung von irgend welchen Nachbarn eingetragen ist.

Nach Ableitung dieses Teiches im Jahre 1865 überliess die Herrschaft eine Parzelle, welche den integralen Theil dieses Teiches in den alten Matrikeln und in dem neuen Kataster bildete — im Umfange von 7 Joch — freiwillig an die Gemeinde als Eigenthum — aus der Ur-

sache, weil die Teichparzelle an die Gemeindehutweide gränzte und wo es, so lange der Teich bestand, wirklich von Seiten der Herrschaft rücksichtslos gewesen wäre, das Viehtränken zu verbiethen. Es wusste die Herrschaft, dass auf solchen Parzellen die Ansiedler nach bestehenden Gesetzen sich Besitzrechte des Viehtränkens, Viehweidens erwerben können.

Aber einen an 12 Joch Flächeninhalt messenden Theil dieses Teiches, welcher höher lag und von der obigen Teichparzelle durch einen Flussbach abgesondert war, benutzte die Herrschaft selbst als Wiese, und mähete alljährlich dieselbe seit undenklichen Zeiten noch vor Ableitung des Teiches.

Diesen Theil, welcher an Bauerngründe grenzt, glaubte die Herrschaft auch nach Ableitung des Teiches als Dominical-Wiese benützen zu dürfen

Am 29. April 1865 wollte die Herrschaft diese Wiese begehen und liess nach Angabe der Bauern selbst, mit Pflöcken, aber überall 2 Klafter weit von der angegebenen zum Theile noch mit Salt-Weide angezeigten Catastralgrenze bezeichnen. Drei von diesen Nachbarn widersetzten sich dieser Beg hung und erklärten, dass sie nach Ableitung des Teiches ihre Grenze bis an den Fluss rücken müssen; sie rissen die von ihrer Grenze 2 Klafter weit aufgestellten Herrschaftspflöcke aus dem Boden und trieben die Herrschaftsleute auseinander.

Die Herrschaft klagte wegen Störung im Besitze und bewies durch Zeugen, dass seit Jahren bis zum Jahre 1864 die Herrschaft diesen Theil des Teiches stets als Wiese abmähete. Mit Urtheilen des Glinianer k. k. Bezirks Gerichtes *dd. 17. Juni 1865 Z. 2227, 2228, 2229*, wurde der Herrschaft der provisorische Besitz zuerkannt, gegen welches Urtheil die 3 Bauern jedoch Recurs ergriffen.

Mittlerweile kam die Heuärnte, die Herrschaft wollte mähre, da kam am 24. Juni 1865 der ganze Ortsvorstand mit einer Menge Weiber und Insassen, und verwehrte das Mähen der Herrschaft auf der ganzen 12 Joch betragenden Fläche. Die Herrschaft ergriff das Provisorium und siegte mit Urtheil des Glinianer k. k. Bezirks-Gerichtes *dd 7. September 1865 Z. 3226* und da gegen dieses Urtheil nicht recurrirt wurde, glaubte die Herrschaft sich im Besitze dieser 12 Joch Wiese erhalten zu können. Sie

war im Irrthum. Mittlerweile langte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes *dd. 17. Oktober 1865 Z. 22.955* in Betreff des obigen Recurses der 3 Bauern herab, diese Entscheidung brachte die Herrschaft um den Besitz der Teichwiese — sie erklärte, dass allerdings die Herrschaft bis 1864 im factischen Besitze obiger Teichfläche war; das Factum der Besitzfläche sei jedoch nicht erwiesen, weil hier die Herrschaft eine Abgrenzung im Sinne hatte, und diess ohne Einverständniss unzulässig sei: deshalb kann die Herrschaft eine Klage im Rechtswege dagegen einreichen.

Diese auch in III. Instanz bestättigte Oberlandesgerichtliche-Entscheidung hatte zur Folge, dass alle Bauern das spätere schon rechtskräftige Provisorial-Urtheil *dd. 7. September 1865 Z. 3226* gegen die ganze Gemeinde nicht beachteten: einzeln und scharenweise vernichteten die Nachbarn das Gras auf dieser Parzelle, mäheten sich ein. Die Herrschaftsleute, welche die Reste des Grases im Herbste 1865 mähen wollten, wurden nicht zugelassen.

Die Herrschaft klagte hierüber, sie kam auf Grund des rechtskräftigen Provisorial-Urtheiles *dd. 7. September 1865 Z. 3226* wegen phisischer Uebergabe der ihr zuerkannten Fläche beim Bezirks-Gerichte ein, und mit Protocoll *vom 26. Jänner 1865 Z. 4919* wurde diese Teichfläche gerichtlich der Herrschaft übergeben. Dieses nutzte gar nichts: denn schon am 15. Februar 1866, als die Herrschaft die übriggebliebenen Schilf- und Grasreste einführen wollte, stürzten viele Bauern mit Prügeln auf die herrschaftlichen Leute, zerbrachen die Sensen und trieben sie mit Gewalt von dieser Teichfläche fort.

Die Herrschaft klagte:

a) wegen Verletzung des Provisoriums im Civilwege und bath um Decretirung der angedroheten Strafe;

b) im Strafwege wegen Gewaltthätigkeit.

Doch hatte das eine wie das andere Gesuch in *merito* keine Folge. Es wurden blos Protocolle geschrieben und Termine anberaumt, zu welchen die herrschaftlichen Wirthschaftsleute oft zur Zeit der grössten Feldarbeit sich stellen mussten.

So verging das Jahr 1866. Die Herrschaft durfte weder Heu noch Grummet auf dieser Fläche mähen; stets wurde sie von den Bauern, Weiber und Kinder an der

Spitze, mit phisischer Gewalt verdrängt. Ein energischer Executions-Schritt von Seite des Gerichtes war nicht zu erflehen.

Ermüdet — tief ob einem solchen Rechtszustande gekränkt, wendete sich die Herrchaft an die Servituten-Commission und obwohl diese Fläche von 12 Joch Wiese als volles Eigenthum der Herrschaft angehörte, obwohl diese Wiese weder zur Provokation, noch zu irgend einer anderen Servituten-Verhandlung sich eignete, gab die Herrschaft als Aequivalent diese Teichfläche der Gemeinde, weil sie die traurige Uberzeugung hatte, trotz der theoretischen Urtheile, keine erfolgreiche Exekution bei Gerichten erwirken zu können.

Die Herrschaft gab aber der Gemeinde Laszki królewskie für Ablösung der Serviten 53 Joch Wald, ferner 12 Joch obiger Teichwiese und nebstbei 11 Joch in verschiedenen Parzellen, in deren theilweisen Besitz sich die Gemeinde bisher eingedrängt hatte. Die Herrschaft wollte sich Ruhe auf immer verschaffen: dafür erkannte die Gemeinde in dem Servituten-Vergleiche *dd. 14 Juli 1866 Z. 30 318* die Katastral-Grenzen vom Jahre 1845 der übrigen der Herrschaft gebliebenen Parzellen an, und versprach weiterhin keine Grundstücke der Herrschaft an sich zu reissen.

Bei den in Galizien existirenden Rechtsverhältnissen jedoch, hatte sich die Herrschaft sehr getäuscht Die Gemeinde erhielt und nahm 77 Joch herrschaftlichen Grund im Servituten-Wege und gleich schon im nächsten Frühjahr griff sie wieder weiter und diess ist natürlich: denn alle Klagen der Herrschaft wegen Gewaltthätigkeit, wegen Verletzung der Provisorien, alle Bitten wegen den vor der Servituten-Commission verübten Verletzungen der Provisorial-Urtheile blieben, obwohl sie im Servituten-Vergleiche nicht berührt waren, der Gemeinde erlassen: die interessante Note des Złoczower k. k. Kreisgerichtes *dd. 21. Dezember 1866 Z. 12 289* trägt mit aller Eindringlichkeit dem k. k. Bezirks-Gerichte Gliniany auf, zu konstatiren, ob jener Teichgrund, auf welchem Gewaltthätigkeiten verübt waren und um welche die Herrschaft, wie oben, wegen Gewaltthätigkeiten strafgerichtlich klagte, wirklich von der Herrschaft als Aequivalent abgetreten wurde — als ob dieser Umstand rücksichtlich der Gewaltthaten, die vor der

Verzichtleistung der Herrschaft auf diesen Grund geschehen, rückwirkende Kraft haben könnte.

Schon am 27. Dezember 1866 wurde dieser Note entsprochen und mit staunenswerther Eile am 28. Dezember die Local-Commission, welche den ganzen Prozess wegen Gewaltthat darnieder schlug, durchgeführt.

Es ist daher nicht zu wundern, dass die Gemeinde und einzelne Mitglieder derselben schon im nächsten Frühjahre 1867 nach der Amtshandlung der Servituten-Commission von neuem über den Rest herrschaftlicher Gründe herfielen.

Die Gemeinde beansprucht neuerdings 2 Joch 1440□"; sie weidet auf der Wiese Dycłówka und widersetzt sich der Pfändung des weidenden Viehes, durch das beeidete Feldheger-Personale mit Gewalt. 3 Bauern mäheten sich in die mit Servituten-Grenzhaufen bezeichnete Wiese Dycłówka ein, und die von der Herrschaft im Jahre 1867 gemachten Schritte bei dem Przemyślaner k. k. Bezirksamte, bei der Servituten-Commission, beim k. k. Strafgerichte in Złoczów und beim k. k. Bezirks-Gerichte in Gliniany, sind bis heute (8. Mai) ohne Erfolg geblieben.

IX.

Solche und ähnliche Zustände walten in fast jedem Orte Galiziens ob in schreklicher Weise. Die Beweise hiefür sind die Akten der Bezirks- und höheren Gerichte.

Anfälle und Gewaltthaten gegen fremdes Eigenthum, und darauf folgende Prozesse mehren sich unendlich. — Der Hass des Landvolkes, gegen die grösseren Grundbesitzer, wird dadurch unaufhörlich genährt. Es entsteht bei den Gemeinden grenzenlose Prozesssucht, in letzter Folge aber Demoralisation und Verarmung derselben. Diesen Zustand verdanken wir, dem in keinem zivilisirten und unzivilisirten Ländern existirenden, bis nun durch keine fixen Grenzen regulirten Grundeigenthume und den ewig sich ziehenden unendlichen Provisorial-Prozessen. — Aus diesen Beispielen ist ersichtlich das Unzulängliche und Unpraktische der Provisorien, da dieselben keiner Parthei stabile Ruhe verschaffen, da sie im Gegentheil zum Eindrängen ins fremde Eigenthum aneifern und die Demoralisation fördern. Die hier angeführten wenigen Fälle beweisen zur Genüge das Verwerfliche des Provisoriums in sei-

ner jetziger Ausartung. — Ein förmlicher Unfug wird damit getrieben: wegenein er und derselhen Parzelle wird der Provisorial-Prozess zu vielen Malen angestrengt, bei Entscheidung nicht auf den Titel gesehen; der unechte Besitzer sogar im Besitze geschützt. Diese Provisorial-Prozesse dauern auch viele Jahre, weil die Gerichte damit überhäuft sind. Die Provisorial - Erkenntnisse fallen sehr oft ungerecht aus, nur aus der Ursache, dass sie nicht auf Mappen und Dokumenten basirt sind, sondern auf Zeugen - Aussagen, welche sehr häufig falsch sind. Diese Provisorien, da sie durch Eindrängen den Besitz verleihen, haben bei dem Landvolke in Galizien — die Ideen, die Begriffe von Eigenthumsrecht ganz verwirrt. Das Landvolk ist der Meinung, dass man alles der Herrschaft nehmen und das Genommene durch Prozesse in Besitz erlangen kann; und es gibt sehr viele Gemeinden in Galizien, welche die durch die ruthenische Broschüre gepredigte Theorie bekennen, dass alle herrschaftlichen Gründe Eigenthum der Gemeinde sind. *)

Nur ein auf Mappen und Dokumente basirtes Grund-Eigenthum, und in Streitsachen ein schnelles, auf Grund

*) Diese an Kommunismus grenzende Verwirrung der Rechtsbegriffe bei dem galizischen Landvolke, datirt sich von der Aufhebung der Roboth und der Jurisdiction der ehemahligen Herrschaften; am höchsten nahm dieselbe aber seit der Verhandlung der Servituten-Ablösung überhand. Es ist bekannt, dass die Herrschaften bei diesen Servituten-Verhandlungen, welche beinahe 25 Jahre dauern und am meisten auf Zeugen-Aussagen, (die über Verhältnisse vor 50 Jahren verhört werden), basirt sind, um einmahl Ruhe zu haben — sehr willig im Vergleichs-Wege viel mehr den Gemeinden geben, als diese nach Gesetz bekommen würden. Und doch sind die Gemeinden fast in der Regel mit den Vergleichen und mit den Servitutssprüchen nicht zufrieden: so sehr sind sie durch die Winkel-Advokaten wirre gemacht, welchen sie enormes Geld geben. Sie rekurriren fast durchgehends und sträuben sich gegen die Exekution solcher selbst gemachten Vergleiche; und leben in der Hoffnung, dass sie doch auf irgend einem Wege in den Besitz der herrschaftlichen Gründe gelangen werden. — *Panem et Circenses!* — „Wälder und Weiden," sind jetzt das Gelüste des galizischen Landvolkes! — Das grösste Unglück war es, dass gleich nach der Aufhebung der Roboth, wie es die März-Adresse verlangte, die Grundregulirungs- und die Servituten-Frage zugleich nicht durchgeführt wurde und die Grund-Grenzen nicht an die Katastral-Mappen stabil gebunden wurden. Die Herrschaften würden vor der phisischen Uebermacht der Gemeinden geschützt und dem Aufkommen der kommunistischen Anschauungen unseres Landvolkes wäre leicht vorgebeugt worden.

dieser Mappen gepflogenes Prozess-Verfahren sammt Geometer-Aussage, statt des — zum Meineid führenden Zeugen-Verhörs, kann hier Rettung bringen. Diess würde endlich auch dem gesunden Verstande des Land-Volkes die Sache begreiflich machen und Ruhe und Ordnung herstellen. Ohne diesem ist in Galizien kein Fortschritt möglich. Jetzt kann das Unentbehrlichste und Nöthigste, nicht durchgeführt werden, nähmlich die Hypotheken-Bücher für den kleinen Besitz, die Vervollkommenung der Landtafel beim grösseren Grundbesitze, die Grund-Commassation ja selbst Grundparzellirung, die Durchführung der Besteuerung nach dem neuen Kataster ist nicht möglich: denn jetzt ist Dank der Justizprocedur und Justizpflege, in Grund-Grenzensachen der neue Kataster schon etwas Ideales, eine Geschichts-Tradition.

Die Wirksamkeit sieht ganz anders aus: die meisten Herrschaften haben schon viele Joche von ihren Teritorien eingebüsst.

Aber selbst die so kostspieligen, 15 Jahre amtirenden Servituten-Commissionen, können dem Lande nichts wirklich Gutes bringen, so lange keine Grenzen existiren, so lange man durch 30tägigen Genuss, respective Versäumniss, Besitzrechte und Eigenthum zu erwerben vermag. — Auch der anormale Zustand des vereinzelnt da stehenden gutsherrlichen Gebietes entspringt nur aus diesen unglücklichen Verhältnissen. Nur deshalb können die ehemaligen Herrschaften in den Gemeind-Verband der Katastral-Gemeinde nicht aufgenommen, nur deshalb kann nicht im autonomen Leben jene erste nöthigste Stufe aufgebaut werden, weil die Grenzen des Grundeigenthums nicht fixirt und darum die Gemeinden, fasst überall, in unendlicher Zwietracht mit den ehemaligen Grundherrn leben. Es wäre also schon die höchste Zeit, die ehemaligen Gutsbesitzer nicht mehr als Bauern-Bedrücker zu betrachten — es ist schon sattsam nachgewiesen, von welcher Seite die Usurpation herrührt. Es ist Zeit, allen Protectionen ein Ende zu legen und den Grundsatz zu verwerfen, in zweifelhaften Fällen zwischen Bauern und ehemaligen Herren immer dem Bauer Recht zu geben; — da jeder Prozess zweifelhafter Natur sein kann. Es ist Zeit, das den Staat ruinirende System: *Divide et impera* zu brechen, welchem zwar gelungen ist, den Gemeinden gegen die Grundherrn einen

ewigen Hass einzuimpfen, welcher aber auch den Bauern kein Heil brachte. Im Zeitraume vom zwanzig Jahren seit Aufhebung der Roboth hat sich Galizien fast gar nicht gehoben: Prozess-Sucht, Demoralisation und Verarmung sind an der Tagesordnung. Millionen werden auf Prozesskosten vergeudet, welche sehr oft den Werth des Streitobjektes übersteigen. Wir verlangen keine Bevorzugung: wir verlangen gleiches Recht für Alle, für Arme eben sowohl als für Reiche. Wir verlangen ein für alle Mahl Einhalt zu thun den ewigen Grenzstreitigkeiten: unser Verlangen ist Ruhe, Ordnung und Eintracht zwischen den Landesinwohnern. Der bisherige anormale Zustand kann nicht mit gewöhnlichen Mitteln gehoben werden: nur im Verfassungswege erlassene neue Gesetze und administrative Vorchriften — sind im Stande, diese unseligen Verhältnisse umzugestalten. Deshalb erachten wie es als unsere staatsbürgerliche Pflicht, die Aufmerksamkeit der Regierung, der gesetzgebunden Körper, wie auch der galizischen Gerichte und Behörden auf diese Verhältnisse zu lenken Wir rufen sie im Namen der Vaterlandsliebe, des Fortschrittes und der Gerechtigkeit auf, dem tiefen Uebel mit Rath und That zu steuern und sich davon durch keine mühsame und langwierige Arbeit zurückschrecken zu lassen.

Als grundbesitzende Landleute mit den Verhältnissen und Anschauungen unseres Landvolkes wohl bekannt, glauben wir recht zu thun, wenn wir in kurzer Darstellung die Mittel bezeichnen, welche nach unserer Meinung das Uibel gründlich zu heilen im Stande wären. Diese sind:

1) Die Ablösung aller Feld-Servituten zwischen ehemaligen Herrschaften und fremden auch nicht unterthänigen Gemeinden sowie zwischen den, zum unterthänigen Verbande mit der Herrschaft, gehörenden Gemeinden, besonders aber in jenen Fällen, wo die Ausübung des Servituts-Rechtes nicht auf Urkunden, sondern nur auf Besitz gegründet ist.

2) In den Ortschaften, wo die Servituten-Verhandlung nicht beendigt ist, mit der Ablösung — auch alle Grenz-Streitigkeiten auf Grundlage neuer Katastral-Mappen in kurzem Wege gütlich zu schlichten, oder meritorisch zu entscheiden: da fast in allen Servituts-Verhandlungen die Gemeinden mit Grenz- Streitigkeiten auftreten: die rechts-

kräftigen Servituten - Aussprüche aber mit schneller Exekution zu realisiren — ohne Zulassung neuer Processe, Termine und Verschleppungen.

3) Die Creirung von Reambulations- Commissionen bestehend aus Beamten, Gross- und Klein- Grundbesitzern, mit Beigabe eines Geometers — welche die Aufgabe hätten, alle Grenzen der Parzellen auf Grundlage der neuen Catastral-Mappen zu begehen, die möglichen Irrthümer zu berichtigen, die offenbar verletzten Parzellen - Grenzen herzustellen, bei den streitigen Parzellen, die Streite hierüber auf immer entweder gütlich zu schlichten oder von Amtswegen ohne Rekurse zu entscheiden. Diese durch Servituten- und Reambulirungs - Commissionen geschlichteten Grenzberichtigungen sollen, in Mappen angesetzt, Beweiskraft in Grundeigenthums-Streitigkeiten erlangen.

4) Die so berichtigten Grenzen des grösseren Grund-Eigenthums sollen mit möglichst sichtbaren und dauerhaften Grenz-Zeichen *ex officio* versehen werden.

5) Die schnellste Anfertigung von Hypothekar-Büchern für den kleinen Grundbesitz.

6) Die Grenzbeschreibung der activen Landtafel-Körper des grossen und des kleinen Grund - Besitzes, als Basis zu Grunde zu legen.

7) Alle Gemeinden sollen verpflichtet sein, alljährlich die Reambulation aller Grenzen vorzunehmen, und die Verrückungen derselben alsogleich durch beeidete Geometer, auf Kosten der schuldigen Partei zu reconstruiren.

8) Nach vollzogener Grenzberichtigung vorkommende Grenz- und Grund-Streitigkeiten nie provisorisch, sondern alle in *merito* und nicht auf Grund des letzten Besitzes, sondern auf Grundlage der Mappe und Rechts - Urkunden zu entscheiden.

9) Das Eindrängen in fremdes Grundeigenthum durch Einackern, Einmähen, Ausroden u d. g., ~~soll — ebenso bestraft werden~~, wie die Vernichtung der Grenzhaufen. F

10) Es soll das Feldpatent klar und deutlich, ohne Berufung auf andere Gesetze, dem Verständnisse unseres Landmanns angemessen, republizirt, durch Beispiele erläutert und eine schnelle Exekution desselben bewirkt werden.

11) Bevor die neuen Gesetze in dieser Beziehung erlassen würden, soll die Aufmerksamkeit der Gerichte in Galizien darauf gerichtet werden, dass

F sollen mit drakonischer Strenge bestraft werden

a) nur der echte und redliche Besitzer im Provisorial-Wege zu schützen sei;

b) Dass jeder Fall, wo in einer und derselben Sache Zeugeneide *pro* und *contra* abgelegt werden, den Strafgerichten zur Erörterung eines vermuthlichen Meineides übergeben und *ex officio* behandelt werde: da solche Eide seit Beginn der Servituts-Verhandlungen und Anhäufung der Provisorial-Streitigkeiten massenhaft überhandnehmen.

Das sind die Mittel, welche unserer Ansicht nach dem Lande Heil und Wohl, den Einwohnern Ruhe und Eintracht, dem Staate aber thätige und wohlhabende Bürger geben können.



Druck von Kornel Piller 1868.

